

Inhaltsverzeichnis

§ 1 <i>Das Problem im Aufriß</i>	9
§ 2 <i>Die Häufigkeit unehelicher Geburten</i>	14
1. Daten	14
2. Erklärung und Interpretation	16
Thesen I, II, III	17
§ 3 <i>Sozialisation und Ausbildung</i>	18
1. Begriffliches Instrumentarium	18
2. Sozialisation	19
a) Begriffe und Daten	19
aa) Kriminalität	20
bb) Aufwuchsplätze	24
b) Erklärung und Interpretation	31
These IV	34
3. Ausbildung	35
a) Begriffe und Daten	35
aa) Schulbildung und Beruf	37
bb) Bedingungen der Ausbildung	39
b) Erklärung und Interpretation	44
These V	44
These VI	45
§ 4 <i>Die uneheliche Geburt in der gesellschaftlichen Wertung</i>	46
1. Die uneheliche Mutter	46
a) Daten	46
b) Erklärung und Interpretation	49
These VII	54
2. Das uneheliche Kind	54
a) Daten	54
b) Erklärung und Interpretation	58
Thesen VIII, IX, X	59
<i>Literaturverzeichnis</i>	60

§ 1 Das Problem im Aufriß

Die Arbeit steht im weiteren Kontext der Diskussion um die Wechselwirkung zwischen Recht und sozialem Wandel. Sie erörtert jedoch nur eine Richtung, die innovierende Wirkung von Rechtsnormen. Wenn sie Recht und soziale Lage der unehelichen Kinder im Deutschen Reich und in der Bundesrepublik analysiert, so nicht primär mit jugend- und familiensoziologischem Ziel, sondern ähnlich einer „case study“, aus der sich allgemeine rechtssoziologische Theoriestücke gewinnen lassen. Diese sind in ihrem logischen Rang freilich reduktiv generalisierende Behauptungen, die nur einmal, eben an der Lage der unehelichen Kinder, empirisch überprüft werden. Hinzu kommt, daß das zugrundegelegte empirische Material den Anforderungen strenger soziologischer Methodik nicht genügt. Anleihen bei weithin anerkannten soziologischen Theorien müssen hier manche empirische Lücke schließen, und die Erklärung der Ergebnisse stützt sich meist auf Plausibilität der Argumentation statt auf fundierte Erkenntnis. Insofern hat die Untersuchung des Materials eher illustrative als verifizierende Bedeutung. Da die Rechtssoziologie an Hypothesen aus dem angeschnittenen Feld noch nicht sehr reich ist, mag man diesem ungesicherten Vorgehen gleichwohl eine gewisse Berechtigung einräumen.

Das Studienobjekt bedarf vorab noch einiger begrifflicher und sachlicher Klärung.

Rechtsnormen sind Erwartungen, die das politische System, verstanden als die Institutionen mit politischer, administrativer und judikativer Funktion (government), in Normsätzen an das Verhalten der Mitglieder des sozialen Systems (Gesellschaft) stellt, und für deren Nichterfüllung es negative Sanktionen vorsieht¹. Unter *Wirkung* einer Rechtsnorm wird

¹ Das Begriffselement negative Sanktion ist (oft noch auf positive Sanktionen erweitert) in der Rollentheorie allgemein anerkannt, verengt aber, wird es als einziger Verwirklichungsmechanismus verstanden, den Normbegriff allzusehr. So wird nämlich die Problematisierung der politischen Maßnahmen verschlossen, die nur auf der Erwartungsseite Normähnlichkeit besitzen, jedoch nicht durch negative Sanktionen bewehrt sind, sondern Wirkung allein durch administrative oder publizistische Umsetzung erlangen. Beispiele finden sich in der deutschen Wirtschaftspolitik der letzten Jahre, die public relations an die Stelle manch klassischen Gesetzgebungsfeldes setzt. Das Schlagwort „Soziale Symmetrie“ etwa, vom Bundeswirtschaftsministerium verkündet und beflissen durch Werbefeldzüge „sozialisiert“, kam in seiner Wirkung einem

hier mehr verstanden als die Übereinstimmung eines Verhaltens mit einer Erwartung; hinzukommen muß die Ursächlichkeit der Norm (der Erwartung oder der Sanktionsgefahr) für das Verhalten². Die Spannweite möglicher Motivationsprozesse reicht dabei von der Einsicht in die Verunft der Norm über ihre unreflektierte Internalisierung durch Erziehung und die Suggestion oder Überzeugung durch öffentliche Medien bis hin zur widerwilligen Unterordnung aus Furcht vor oder auf Grund einer Sanktion³. Weiterhin gehören in den Kreis möglichen bewirkten Verhaltens nicht nur das im Normtenor unmittelbar Gebotene, sondern auch mittelbare und beiläufige Folgen der Norm⁴. Ob das Bewirkte vom Normautor vorausgesehen und intendiert wurde („manifest function“) oder vermutet und/oder ungewollt eintrat („latent function“)⁵, bleibt ununterschieden, da es empirisch kaum möglich ist, zwischen wirklichen, rationalisierten (nicht logischen im Sinne Paretos) und deklarierten Zielen zu unterscheiden. Deshalb wird hier von Sachverhalten nach Faktoren zurückgefragt und nicht von diesen auf jene funktional vorgedacht.

gesetzlichen Streikverbot gleich. Ähnliches galt vorher von der Formel „formierte Gesellschaft“, die sich neben publizistischen Wegen auch der schulischen Erziehung („Gemeinschaftskunde“) bediente. Gleiche Wirkungsfaktoren treten auch bei Normerwartungen auf, die an sich durch negative Sanktionen gedeckt sind (vgl. z. B. § 1707 und § 1666 BGB und im folgenden § 3). Wenn hier der herkömmliche Normbegriff dennoch weiter verwendet wird, so nur, damit vor seinen Konturen die hier angesprochenen Arten und Faktoren der Rechtswirkung deutlicher von denen der klassischen Sanktionswirkung abgezeichnet werden können.

Die Beschränkung des Begriffs auf Adressaten im Sozialsystem läßt aus dem Rechtsnormbegriff das Recht herausfallen, das Inhaber staatlicher Positionen zu Tätigkeiten veranlaßt. Grund dafür ist, daß hier nur die Geltungsbedingungen des an Bürger gerichteten Rechts untersucht werden, die sich von denen des genannten anderen Rechts wesentlich unterscheiden. Dieses Recht und das ihm entsprechende Verhalten erscheinen so als Instrumente zur Verwirklichung der (sozial gerichteten) Rechtsnormen.

² Unter Ursächlichkeit ist eine Kovarianz von Verhalten und Norm zu verstehen, die als Bedingungsprozeß gelten kann, wenn zeitlich auf eine Normänderung mit Wahrscheinlichkeit eine Verhaltensänderung folgt, ohne daß erkennbar andere Faktoren hineinwirken. Die Ursächlichkeit ist also gedankliches Konstrukt, vermutete, nicht bewiesene (und nicht beweisbare) Wirklichkeit.

³ Eine weitere Präzisierung der Einflußarten (power, authority, influence, manipulation, force) versuchen *Bachrach* und *Baratz*, *APSR* 1963, S. 632 ff. *Geiger*, *Vorstudien*, S. 84 und 87, klammert eine Untersuchung der Zwischenstufen des Bedingungsprozesses aus, da er wegen der Kompliziertheit der „sozialen Interdependenz der Normadressaten“ unaufdeckbar sei. Ob das notwendige Konsequenz ist, soll diese Studie beantworten.

⁴ So ist z. B. denkbar, daß die Norm über die Unterhaltspflicht des uneheleichen Vaters, die zunächst auf ein Verhalten nach stattgehabter Geburt abzielt, mittelbar bereits die Entscheidung über den Geschlechtsverkehr beeinflusst. Wenn dies mit einer gewissen Häufigkeit geschieht, kann von einem sozialen Wandel (der Geburtenquote) gesprochen werden.

⁵ In Anlehnung an *Merton* S. 63.

Den Begriff des sozialen Wandels festzulegen, ist hier unnötig. Ein Begriffselement nur sei hervorgehoben: das untersuchte soziale Phänomen und seine Änderung müssen eine gewisse gesamtgesellschaftliche Bedeutung besitzen. Im übrigen lassen sich nur „spheres of change“⁶ aufzählen. Als solche werden hier untersucht: (signifikante) Änderungen der Anzahl der unehelichen Kinder, der Art und Weise ihrer Sozialisation und Ausbildung, der sozialen Vorurteile und Diskriminierungen unehelicher Mütter und Kinder.

Die Verknüpfung zwischen Rechtsnorm und sozialen Wandel nun ist nicht unvermittelt. Rechtsnormen ordnen ja nicht unmittelbar z. B. die Verminderung der Anzahl unehelicher Geburten oder die Verbesserung der Sozialisation an, sondern sie nehmen den Weg über Verhaltensweisen oder Einstellungen einzelnen Menschen (z. B. Alimentationszahlung, Liebe). Gelingt deren Veränderung mit einer gewissen Tragweite und Häufigkeit, so stellen sie selbst oder ihre weiteren und nebenbei eintretenden Folgen sozialen Wandel dar.

In der Sache geht es um die Frage, welche Faktoren einem Rechtssatz innovierende oder konservierende Wirkung nehmen oder verleihen. Mit dieser Eingrenzung des Themas ist eine Reihe von Vorentscheidungen getroffen:

1. Der klassische Disput um den dynamischen Gehalt des Rechts streitet um einen Allsatz, nämlich die These, daß Rechtsnormen gesellschaftliche Normen immer nur kodifizieren und verstärken, nicht aber ändern oder erzeugen können^{7, 8}. In einer Gesellschaft mit lenkender Zentralinstanz gibt es genügend falsifizierende Gegenbeispiele, auch dann, wenn man die Spannweite der Normwirkung nicht wie hier breit faßt, sondern auf Folgen des Normzwangs beschränkt. Das hindert aber nicht die Fort-

⁶ So der Titel von Part III bei Etzioni, S. 181 ff.

⁷ Sumner S. 77: „... The only result is the proof that legislation cannot make mores.“ s. aber auch die differenzierende Interpretation Sumners durch Ball, Simpson und Ikeda, aaO. Für die andere Seite vgl. z. B. Weber S. 251 u. 255, nach dem es „nicht selten“ ist, daß „Rechtsnormen rational gesetzt werden, um bestehende Sitten und Konventionen zu ändern“. Hierher gehören auch all die, die das Recht als Werkzeug irgendwelcher autogener Ideen (Vinogradoff) verstehen, sofern diese wie in der Volksgeistlehre v. Savignys nicht selbst wieder in der Gesellschaft festgemacht werden. Vgl. dazu den Überblick bei Stone, S. 141 f., 162.

⁸ Das Verhältnis von Recht und sozialem Wandel läßt sich noch weiter aufgliedern. Neben sicher vielen anderen Möglichkeiten kann man etwa klassifizieren: *Synchrones* oder konservierendes Recht, das bestehende soziale Werte und Normen nur verstärkt oder geringfügig korrigiert, und *anachrones* Recht, das von sozialen Werten und Normen abweicht, wobei es sie entweder relativ geringfügig beeinflusst („vorlaufend“ wie das Weltraumrecht oder „rückständig“ und deshalb obsolet wie das Duellierungsstrafrecht), oder auf sie Einwirkung hat, die wiederum fördernd oder hemmend sein kann (*innovierendes* oder *konservatives* Recht). Der vorliegenden Studie geht es nur um innovierendes Recht.

geltung der These in Teilbereichen, die nun freilich zu spezialisieren sind: deshalb die Relativierung der Frage auf die *Faktoren* der Rechtswirkung.

2. Die politisch-wertende Dimension der Kontroverse um die Konservativität des Rechts und der Richter⁹ steht hier nicht im Mittelpunkt, wenn sie auch berührt wird. „Konservierend“ und „innovierend“ ist gegenüber „reaktionär“ und „reformerisch“ wertfrei gemeint. „Konservierendes“ Recht kann z. B. durchaus ethisch gut sein, wenn es sich gegen einen ethisch schlechten Wandel stemmt.

3. Das Interesse gilt hier vor allem den Faktoren, deren Wirkung sich an der Struktur einer Rechtsnorm entzündet, daran also, daß eine Norm immer Adressaten, einen Anordnungsgehalt, eine Verwirklichungstechnik (bloße Erwartung, Zwang, publizistische, erzieherische, administrative Effektivierung) besitzt. Der konkrete Inhalt der Normforderung ist dagegen bei dieser rechtssoziologischen Fragestellung nur als Randbedingung relevant. (Im Zentrum des Interesses steht er als Gegenstand der je einschlägigen fachlichen Wissenschaft¹⁰.)

4. Die hier gestellte Frage interferiert mit dem Fragenkreis um die Faktoren der Realisierungschancen von Rechtsnormen, die z. B. die Kriminologie studiert. Sie impliziert diesen, soweit das unmittelbar angeordnete Verhalten selbst einen sozialen Wandel darstellt¹¹, sie reicht aber über ihn hinaus, insofern sie die Faktoren mittelbarer und beiläufiger Folgen einbezieht.

Die Vielzahl der die Rechtswirkung beeinflussenden Variablen können grob danach unterschieden werden, ob sie aus dem politischen System, aus dem sozialen (ökonomischen oder sozio-kulturellen) System oder aus dem Persönlichkeitssystem stammen¹². Es gibt bereits einige

⁹ Vgl. z. B. *Kübler* und *Dahrendorf* einerseits, *Brüggemann* andererseits, jeweils aaO. Auch *Dicey*: „The legislature lays a generation or so behind opinion, and the courts a generation or so behind the legislature“ (Zitat von *Stone* S. 154).

¹⁰ Eine weitere Verfeinerung der Problemstellung ermöglicht die sog. formkritische Forschung, die die sprachliche Form des Rechtssatzes unabhängig von seinem Inhalt auf ihre sozialen Ursachen und Wirkungen untersucht. Dazu besonders *Daube* aaO. In diesen Zusammenhang gehören die Thesen III und X, unten S. 17 und 59.

¹¹ In der Partialität der Überschneidung liegt der Grund dafür, daß hier nicht einfach die herkömmlichen rollentheoretischen Schemata des abweichenden Verhaltens verwendet werden können (vgl. als bekanntestes Modell bei *Merton* S. 140, der conformism, innovation, ritualism, retreatism und rebellion unterscheidet, und die Zusammenfassung der Diskussion bei *Dreitzel*, S. 49 ff.). Denn, abgesehen von dem stärker deskriptiven als erklärenden Gehalt dieser Schemata, legen sie geltende Normen zugrunde und fragen von ihnen her nach Abweichungen und deren Bedingungen, während hier umgekehrt von einem Normwandel ausgegangen und nach den Bedingungen seines Entstehens und das heißt des dem Neuen sich anpassenden Verhaltens zurückgefragt wird.

¹² Eine etwas andere Klassifizierung schlägt *Podgórecki*, S. 271 ff. vor. Er unterscheidet ein sozialökonomisches System, Subkulturen der Adressaten und der Rechtsanwender und die Persönlichkeitsstruktur.

Studien, deren Gegenstände sich in dieses Schema einordnen lassen: mit den Einflüssen aus dem politischen System befassen sich Studien über Herkunft und Einstellungen von Richtern und Verwaltungsbeamten (Dahrendorf, Richter, Kübler, Feest, Weyrauch, Schubert); Variablen, die aus dem sozialen System herrühren, erörtern Untersuchungen über die Dominanz von rechtlichen oder außerrechtlichen („sozialen“) Normen hinsichtlich ihrer Verhaltensmotivierung (Sumner, Ehrlich, Geiger), über rechtshemmende soziale Vorurteile (Berger, Myrdal, Rehbinder) und Interessen (Aubert), über Zwänge ökonomischer Einwicklungen (Goldschmidt); Faktoren aus dem Persönlichkeitssystem kommen zur Sprache in Arbeiten über den Rechtsgehorsam bestimmter Persönlichkeitstypen (Podgórecki) und, wenn auch nur in Andeutungen, über bestimmte Eigenschaften (z. B. Affektivität) des angeordneten Verhaltens (Wolf — Lüke — Hax).

Aus dieser Fülle von Variablen untersucht diese Studie einige dem sozialen und dem Persönlichkeitssystem entstammende Faktoren, die auf die Wirkung des Unehelichenrechts Einfluß nehmen (Triebnähe, Affektivität, Geprägtheit durch einen Sozialcharakter, Verwurzelung in einem sozialen Vorurteil). Sie haben gemeinsam, diffus und für die meist undifferenzierten Rechtsnormen schwer greifbar zu sein.

Aus dem Aufriß des Problems ergibt sich auch die Technik der Darstellung. Die oben aufgezählten Sozialphänomene werden darauf untersucht, ob sie seit der Jahrhundertwende einen Wandel vollzogen haben. Läßt sich ein solcher feststellen, werden mögliche rechtliche Faktoren isoliert und Art und Weise der Verursachung, insbesondere die Normwirkung auf die den Wandel tragenden Verhaltensweisen und Einstellungen, beschrieben und mit Hilfe gesellschaftlicher Bedingungen erklärt. Die Erklärung wird dann verallgemeinert und zu einem Theoriestück umgeformt. Haben keine Rechtsnormen zu dem sozialen Wandel beigetragen, so wird auch dann nach den besonderen Hemmnissen der Einwirkung vorhandener Rechtsnormen gefragt und nach den Bedingungen, die mögliches neues Recht erfüllen muß, um innovierend zu wirken. Ergibt sich schließlich, daß das untersuchte Sozialphänomen sich gar nicht oder nur geringfügig gewandelt hat, so werden dennoch Rechtsnormen, die den Wandel intendierten, darauf geprüft, welche gesellschaftlichen Faktoren ihre Wirkung hemmten.

§ 2 Die Häufigkeit unehelicher Geburten

1. Daten

Der Anteil unehelicher Geburten an der Gesamtzahl aller Geburten liegt um die Jahrhundertwende mit geringfügigen Schwankungen bei 8,5 bis 9 %¹. Ab 1913 steigt er auf 12 % an und sinkt erst 1935 wieder auf die ursprüngliche Höhe; ein neuer Boom treibt die Quote von 1940 an auf eine Höhe von 16 % und verklingt bis 1952 (9 %). Diese beiden Wellen werden noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, daß während ihrer Gipfelpunkte die Anzahl der Geburten überhaupt sehr gering war (17,6 bzw. 16,1 Lebendgeborene auf 1000 Einwohner gegenüber 35,6 im Jahre 1900). Seit 1952 hat sich die Unehelichenquote kontinuierlich um jährlich etwa 0,3 % auf 4,6 % im Jahre 1965 verringert².

Vergleicht man diese Entwicklung mit den Einschnitten des Unehelichenrechts, so ergeben sich keine signifikanten Korrelationen. Gegner der Unterhaltspflicht, die das BGB dem unehelichen Vater auferlegte³, hatten befürchtet, „die Widerstandskraft des letzteren (des weiblichen Geschlechtes) werde geschwächt durch die Aussicht, der Ernährungspflicht des aus dem unsittlichen Umgange etwa hervorgehenden Kindes überhoben zu sein“⁴. Immerhin konnte hierfür die Tatsache sprechen, daß die Unehelichenquote im 19. Jahrhundert in der Pfalz, in der keine Alimentenpflicht bestand, sehr viel niedriger lagen als im rechtsrheinischen Bayern, das jene Pflicht kannte⁵. Doch ermittelte Lindner⁶, daß auch Länder mit einer der bayerischen gleichenden Alimentationsregelung eine Unehelichenquote des pfälzischen Niveaus besaßen. Damit war schlüssig⁷, daß das Unterhaltsrecht die Zeugungsfreude im Ergebnis nicht beeinflußt, allerdings wohl nicht, weil die Alimentationspflicht von den Partnern überhaupt ignoriert würde, sondern so, daß jeweils ein Aus-

¹ Bezogen auf das Reichsgebiet.

² Bezogen auf das Gebiet der BRD. Quelle: Statistisches Jahrbuch 1967, S. 48—50.

³ § 1708 BGB.

⁴ Motive S. 867.

⁵ Vgl. Lindner S. 76 f.

⁶ aaO. S. 77 f.

⁷ Lindner prüft noch zahlreiche andere Faktoren und schließt so mit einiger Sicherheit das Vorhandensein eines versteckten gegenläufigen Faktors aus.

gleich entsteht, in dem der vom Gesetz benachteiligte Partner die entsprechend größere Neigung des entlasteten anderen hemmt⁸.

Doch wies Lindner für die Zeit vor dem BGB einen anderen rechtlichen Faktor nach: die Regelung der Ehegenehmigung. Die deutliche Abnahme unehelicher Geburten in Bayern seit 1868⁹ führte er, sich durch Vergleichszahlen mit anderen Ländern absichernd, auf die bis 1868 dort geltenden starken Ehebeschränkungen zurück. Nach deren Beseitigung schlossen viele bisher im Konkubinat lebende Partner Ehen und verminderten durch ihren Nachwuchs die Unehelichenquote. Faßt man die Verlagerung der unehelichen zu den ehelichen Geburten als sozialen Wandel (Wandel in der Sozialstruktur) auf, so kann hier von einer innovierenden Wirkung des Rechts gesprochen werden. Zwar ließe sich einwenden, daß bei gleichbleibender Zahl der gesamten Geburten¹⁰ die Verschiebung doch nur nominelle Bedeutung habe. Doch bedeutet die Ausdehnung der Ehelichkeit mehr als eine folgenlose Etikettierung, sie befreit das Kind von dem sozialen Stigma der Unehelichkeit¹¹ und bezieht es in den Umkreis der rechtlichen und der sozialen Normen¹² ein, die für eheliche Kinder andersartig und chancenreicher sind als für uneheliche.

Die Wandlungen der Unehelichenquote im 20. Jahrhundert haben ihre Ursachen nicht im Unehelichenrecht. Die beiden Abstiege um 1913—18 und 1940—46 sind deutlich kriegsbedingt, und das langsame Absinken in den letzten zwanzig Jahren kann auf die größere Kenntnis und Verbreitung von konzeptionshindernden und Abtreibungsmitteln zurückgeführt werden. Allerdings ist durchaus zu vermuten, daß die Unterhaltsregelung wenn nicht die Entscheidung über die Ausführung des Geschlechtsverkehrs so doch die Verwendung solcher Verhütungsmittel beeinflußt hat.

Zusammenfassend und in soziologischer Begrifflichkeit läßt sich sagen, daß die Liberalisierung des bayerischen Eherechts von 1868 einer Anzahl von Kindern den Zugang zu einer Position, nämlich der des ehelichen Kindes, eröffnet hat, die bessere Lebenschancen gewährt als die des unehelichen Kindes. Das Unehelichenrecht des BGB, insbesondere die Unterhaltspflicht des Vaters, aber auch die Personensorgepflicht der

⁸ Die Vielzahl von sonstigen Faktoren, die auf die Unehelichenquote einwirken, bleibt außer Betracht. Hier kommt es nur auf *rechtliche* Einflüsse an, deren Wirksamkeit allein an Quotenverschiebungen nach Rechtsänderungen abgelesen werden kann.

⁹ 1860/61—1967/68: 22,2 % der Gesamtgeburten. 1868/69: 17,9 %, 1870: 16,4 % (Lindner S. 217, Tab. I).

¹⁰ Tatsächlich ist im Jahr 1869/70 die Gesamtquotenzahl gestiegen, was jedoch einem ohnehin steigenden Trend entsprach (vgl. Lindner S. 317, Tab. I) und deshalb kaum an der Ehegesetzgebung lag.

¹¹ Dazu unten S. 54 ff.

¹² Dazu unten S. 27 ff.

Mutter, der rechtliche Ausschluß des Vaters von jedem Umgang mit dem Kind, die Beschränkung des Elternrechts der Mutter¹³ u. a. konnte prima facie über seinen jeweiligen unmittelbaren Anordnungsgehalt hinaus eine mittelbare Wirkung bereits auf die uneheliche Zeugung und Austragung des Kindes haben, erwies sich jedoch als unwesentlicher Faktor.

2. Erklärung und Interpretation

Das bayerische Eherecht ließ die bestehenden Normen und Werte über eheliche und uneheliche Kinder fortgelten, und es verlangte von Geschlechtspartnern kein vom bisherigen abweichendes Verhalten. Vielmehr erweiterte es lediglich den Adressatenkreis des Norm- und Wertsystems der ehelichen Kinder, und zwar durch eine Veränderung in dem von jenem unabhängigen Normsystem der Ehe. Hier war seine Wirksamkeit unbehindert und schnell effektiv, da die Erleichterung der Eheschließung das Rollenbild möglicher Ehepartner um Attribute (ökonomischer Wohlstand) kürzte, die durch erhebliche gesellschaftliche Kritik¹⁴ bereits an Bestandskraft verloren hatten. Mittelbare Folge dieser Normänderung war die beschriebene Ausweitung des Einzugsbereichs des auf eheliche Kinder bezogenen Normsystems. Durch die Gleichsetzung der unehelichen mit den ehelichen Kindern war eine Besserstellung der unehelichen Kinder schneller und sicherer zu erreichen, als es der Fall gewesen wäre, wenn man ein neues Normsystem für Kinder im Konkubinat hätte durchsetzen müssen. Der Grund dafür mag sein: Mittelbare Folgen einer Maßnahme, deren politische Problematik zunächst in einem ganz anderen Wertbereich (hier: Eheschließung) liegt als die ihrer Folgen (hier: Ehelichkeit der Kinder), werden leichter ertragen, wenn die Maßnahme einmal durchgesetzt ist, als wenn die Folgen gesondert diskutiert und eigens angeordnet werden.

Das Unehelichenrecht des BGB, insbesondere die Verpflichtung zur Alimentation, bewirkte keine Verhaltensänderung (des Geschlechtsverkehrs), weil diese den Verzicht auf ein wesentlich durch den Sexualtrieb bestimmtes Verhalten erforderlich machte. Es trat erst dann eine Geburtenminderung ein, als sich ein Ausweichverhalten anbot, das keinen Triebverzicht einschloß, nämlich der Gebrauch von konzeptionshindernden Mitteln.

Diese Erklärung zeichnet freilich noch zu sehr in Schwarz und Weiß. Natürlich ist triebhaftes, auch sexuelles Verhalten immer zugleich durch soziale und rechtliche, internalisierte und äußerliche Normen bestimmt. Worauf es ankommt bei der Frage nach deren Wirksamkeit, ist genauer

¹³ §§ 1707, 1589 Abs. 2 mit 1626 BGB.

¹⁴ Vgl. Lindner S. 31.

der Gehalt ihrer Anordnung und Sanktionierung. So läßt sich der Erklärungsversuch in zwei Thesen präzisieren:

- I. Eine Rechtsnorm, deren Befehl und Sanktionsgehalt zu schwach waren, um die Adressaten von einem deutlich triebhaltigen Gebaren abzuhalten, erlangt dennoch die (latente oder intendierte) Wirkung, wenn diese ebenso gut durch ein Gebaren erreicht wird, das einen geringeren Triebverzicht impliziert. Einfacher gesagt: Der Wirkungsradius von Normen verringert sich, je mehr sexuellen Triebverzicht er voraussetzt¹⁵.
- II. Zentral sanktionierte Normen (Rechtsnormen), wie z. B. die die Eltern belastenden Regelungen des Unehelichenrechts, können eine geringere Wirkungschance haben als gleichgerichtete Normen mit sozialer Sanktionierung, wie z. B. die soziale Ächtung der unehelichen Mütter und Kinder. Die genauen Unterschiede in der Verhaltensrelevanz beider Sanktionsarten liegen freilich noch im Dunkeln. Nur spekulativ sei vermutet, daß sie zum Teil auf der größeren personalen Distanz der Zentralinstanz und der größeren personalen Nähe der sozialen Sanktionsträger basieren.
- III. Als dritte These soll noch einmal wiederholt werden, was anhand der bayerischen Ehegesetzgebung von 1868 entwickelt wurde:
Wirkt eine Rechtsnorm über das unmittelbar angeordnete Verhalten mittelbar auf weitere eingelebte Verhaltensmuster ein, so werden diese bereitwilliger der Normforderung entsprechend geändert, als dann, wenn die Änderung unmittelbar angeordnet wird¹⁶.

¹⁵ Die Beschränkung der These auf den sexuellen Trieb geschieht, damit nicht auf die strittigen Kataloge sonstiger Triebe und ihr gegenseitiges Verhältnis eingegangen werden muß (vgl. Hofstätter S. 52). Aber auch so reduziert ist die These noch angreifbar: Triebe sind kein gleichbleibendes meßbares Potential, sondern kovariieren in Inhalt und Stärke mit den gestaltenden sozialen Normen (vgl. Schelsky S. 59 f.). Da es aber immerhin Verhalten gibt, das stärker triebbestimmt ist als anderes, das mehr gegenläufigen sozialen Normen folgt, kann die These in der schwachen Formulierung einer Trendaussage aufrecht erhalten werden.

¹⁶ Die These hat Berührungspunkte mit der Beobachtung von Maine über die innovative Kraft der Fiktion (vgl. Stone S. 130). Auch die Fiktion ermöglicht die Umgehung des Widerstandes, der der Umbildung eingelebter Normen regelmäßig entgegensteht.

§ 3 Sozialisation und Ausbildung

1. Begriffliches Instrumentarium

Es soll nun erörtert werden, wie Erziehung und Ausbildung des unehelichen Kindes sich gewandelt und damit auch die sozialen Verhaltensmuster und Möglichkeiten des Kindes verändert haben; anschließend werden kausale Rechtsnormen nachzuweisen sein. Der Kontext soziologischer Terminologie und Thematik ist dabei folgender: die unehelichen Kinder werden als Sozialkategorie aufgefaßt, die mit spezifischen „Lebenschancen“¹ verknüpft ist, Chancen nämlich, aus der Fülle des Angebots sozialer Positionen diese oder jene erreichen zu können. Über die Reichweite dieser Lebenschancen bestimmen neben anderen Faktoren² die Sozialisation und die Ausbildung des Kindes. Beide lassen sich darin unterscheiden, daß Sozialisation im Kind eine „basic personality“ schafft und ihm die grundsätzlichen Werte, Normen und Techniken des sozialen Lebens vermittelt³, während in der Ausbildung spezielle (auch nichtsoziale) Fertigkeiten und Kenntnisse für bestimmte Berufe gelernt werden⁴.

Für die Untersuchung wäre es nun am ergiebigsten, wenn man jeweils Rechtsnormen mit Lebenschancen korrelieren könnte, wobei Sozialisation und Ausbildung intervenierende Variable wären. Dieser Weg scheitert jedoch an der schon theoretischen, erst recht aber empirischen Schwie-

¹ Der Begriff der Lebenschance soll hier anderes bedeuten als der der Teilnahmechance, wie ihn *Schumann*, S. 131, verwendet. „Teilnahmechance“ wird von diesem auf Positionen bezogen und kennzeichnet das Korrelat der Rollenerwartungen aus der Sicht des Rollenträgers, d. h. den Spielraum der Verhaltensweisen, den die Erwartungen dem Rollenträger gewähren. „Lebenschancen“ sollen dagegen nicht auf solche Erwartungshorizonte beschränkt werden (anders *Dahrendorf*, *Konflikt* S. 23), sondern auch für Lagen gelten, die keinen oder nur diffusen Erwartungen ausgesetzt und also nicht normiert sind, wie es bei den unehelichen Kindern der Fall ist (zum Ende der „Rolle uneheliches Kind“ vgl. unten S. 55 f.). Dieser Wortgebrauch ähnelt dem von *Max Weber*, der ihn nur noch weiter auf die Individuen ausdehnt (aaO S. 27 f.).

² Ein wichtiges Beispiel sind noch die sozialen Vorurteile, dazu s. u. S. 46 ff.

³ Vgl. nur *Neidhardt*, *Familie* S. 61; *Selznick* S. 81; *Parsons*, *The Social System* S. 226 ff. betont im Sozialisationsprozeß weniger diesen inhaltlichen Aspekt als vielmehr den formaleren des Lernens von general value-orientation patterns.

⁴ Vgl. *Parsons*, *The Social System* S. 237, der die Ausbildung („specification of role — orientations“) allerdings als zweite Stufe nach der der Schaffung der basic personality zur Sozialisation rechnet.

rigkeit, Lebenschancen zu messen. Deshalb wird nur der Wandel der Sozialisationsprozesse und der Ausbildung untersucht, mit der Prämisse, daß ihre Beschaffenheit zugleich wesentlicher Faktor der Lebenschancen ist.

2. Sozialisation

a) Begriffe und Daten

Der Sozialisationsprozeß beginnt im Säuglingsalter, mit der „zweiten, sozio-kulturellen Geburt“, und führt zunächst zur Begründung eines „Urvertrauens“ und „sozialen Optimismus“, der Grundlage der Bereitschaft zu sozialer Interaktion ist („Soziabilisierung“)⁵.

In einer anschließenden Phase, die mit dem sechsten Lebensjahr zum guten Teil endet, bildet das Kind durch Internalisierung der ihm nahegebrachten Werte ein Überich („Enkulturation“)⁶. Damit ist der Sozialisationsprozeß zwar noch nicht abgeschlossen, ganz im Gegenteil dauert er das ganze Leben an; doch geschieht dies hauptsächlich in der Weise eines mehr oberflächlichen, auswechselbaren Einlernens sozialer Normen und Werte. Die Soziabilisierung und Enkulturation gestalten in nachträglich nur schwer wandelbarer Weise Grundzüge der Persönlichkeit und sind deshalb für deren ganze Lebensdauer entscheidend⁷. Auf ihnen soll deshalb im folgenden der Schwerpunkt liegen.

Den maßgeblichen Einfluß im Soziabilisierungsprozeß übt die weibliche Person aus, die das Kind im frühesten Alter betreut⁸, an der Enkulturation ist auch, als Autorität und Unterweisender, soweit vorhanden, ein männlicher Erzieher beteiligt⁹. Verfrühter Affektentzug und unregelmäßiger Kontakt haben Verhaltensunsicherheit und Aggressivität¹⁰ zur Folge, „Affenliebe“¹¹, „Überorganisation“¹² des Pfleger-Kind-Verhältnisses dagegen bedingen innere Emigration aus öffentlichem Verkehr und Überanpassung¹³; eine zugleich anpassungsfähige und distanzierte Haltung vermittelt schließlich das in einer Umgebung maßvoller Liebe ge-

⁵ Es gibt insbesondere in der Psychologie eine Fülle von Einteilungen des Sozialisationsprozesses. Hier soll im wesentlichen Claessens gefolgt werden, der einen gewissen Konsensus der soziologischen Ansätze wiedergibt. Zur Soziabilisierung s. Claessens S. 77 ff.

⁶ Claessens S. 100 ff.

⁷ Claessens S. 101; zum ganzen s. auch Neidhardt, Familie S. 61—65.

⁸ Parsons und Bales, S. 62 ff., Stampfli S. 12.

⁹ Parsons und Bales, S. 80 und 85; Heintz S. 18; Stampfli S. 13.

¹⁰ Claessens S. 74 f.; Heintz S. 18 f. u. 29.

¹¹ Stampfli S. 28.

¹² König, Fischer-Lexikon S. 87; Stampfli S. 40 f.

¹³ Neidhardt, Familie S. 65 u. 69 f.

lernte Ertragen von sozialer Distanz und Vertrauen¹⁴. Diese letztere, dialektische Aufgabe erfüllen auch heute noch am häufigsten, wenn auch nicht notwendig, die Mutter und der Vater des Kindes¹⁵, und zwar (auch noch nach deren Funktionsverlust) im intimen Verband der Kernfamilie¹⁶.

Wenn nun gefragt wird, auf welche Weise und durch wen die unehelichen Kinder in den letzten Jahrzehnten sozialisiert worden sind, soll das dritte Modell als Idealtyp zur Messung von Annäherungen oder Abweichungen zugrunde gelegt werden¹⁷. Es gilt, folgende These zu beweisen: die Sozialisation des unehelichen Kindes hat sich in der Zeit vom Ende des letzten Jahrhunderts bis heute gewandelt; neigte sie früher zum Modell der Unangepaßtheit oder der Überanpassung, so hat sie sich zunehmend auf den dialektischen Typ hin entwickelt.

Die Messung der Beschaffenheit von Sozialisationsprozessen ist über zwei Wege möglich. Man kann einmal von den Auswirkungen ausgehen, indem man etwa die Kriminalitätsziffern unehelicher Kinder vergleicht, und von ihnen auf den Prozeß selbst zurückschließen (aa). Oder man kann versuchen, die Art und Weise der Sozialisation selbst zu quantifizieren (bb).

aa) Kriminalität

Die Kriminalität der Jugend ist aufschlußreicher als die der Erwachsenen, weil sie dichter an die familiäre Sozialisation anschließt und so weniger Zwischenraum für intervenierende Umstände läßt. Sie soll deshalb im Vordergrund stehen.

Die Frage, ob die jugendlichen Unehelichen stärker kriminell sind als die Ehelichen, wird seit 60 Jahren als Widerstreit empirischer Forschung geführt¹⁸. Dabei wird ein wenig vernachlässigt, daß sich das Forschungsobjekt inzwischen selbst verändert, nämlich die Jugendkriminalität der ehelich Geborenen verringert haben kann. Die These ist richtig, wenn

¹⁴ Claessens S. 91; Neidhardt, Familie S. 61.

¹⁵ Neidhardt, Familie S. 63—65.

¹⁶ Neidhardt, Familie S. 63. Es sei noch einmal hervorgehoben, daß die frühkindliche Sozialisation lediglich elementare Persönlichkeitsstrukturen schafft. Probleme wie „öffentliche“ und „private Tugenden“ (Dahrendorf), „inner-directed“ und „other-directed“ (Riesman) setzen erst danach ein.

¹⁷ Dieser Idealtyp ist hier so weit wie möglich wertfrei gemeint. Insbesondere impliziert er nicht die Behauptung, daß die beste Sozialisation nur in der Familie stattfinden kann. Vielmehr wird lediglich auf der Grundlage der Feststellung, daß in Deutschland bisher die frühkindliche Sozialisation in der Familie in elementarem Sinn soziale Menschen hervorgebracht hat, die besondere Lage der unehelichen Kinder untersucht.

¹⁸ Statt vieler Nährich S. 1—6.

die Ergebnisse auch der Untersuchungen, die eine überwiegende Kriminalität der Unehelichen feststellen, historisch eine fallende Tendenz aufweisen.

Freilich beziehen sich die vorliegenden Arbeiten auf allzu verschiedenartige Samples, um linear den Nachweis zu ermöglichen, daß die Kriminalität der Unehelichen abgenommen hat. Vergleichbar und belegbar sind jedoch folgende Querschnitte:

a) Die Entwicklung der Kriminalitätsquote unter den Unehelichen im Verhältnis zu der Kriminalitätsquote unter den Ehelichen, gemessen an je vergleichbaren Samples Unehelicher und Ehelicher.

b) Die Entwicklung des Kriminalitätsanteils der Unehelichen an der Gesamtbevölkerung im Verhältnis zur Geburtsquote der Unehelichen.

Zu a): Neumann¹⁹ stellte die Kriminalität aller männlichen Zwanzigjährigen Berlins des Jahres 1892 fest. Von den 850 Unehelichen waren 23,4 % bereits wegen Verbrechens, Vergehens oder Übertretung bestraft; von den 1444 Ehelichen waren es 13,9 %. Die Kriminalitätsquote unter den Unehelichen überstieg die unter den Ehelichen also um 9,5 %.

Spann²⁰ untersuchte alle männlichen Unehelichen, die in den Jahren 1870—1881 in Frankfurt (M) geboren waren, und alle männlichen Ehelichen, die 1879—1881 dort geboren waren. Er ermittelte, daß unter den 487 Unehelichen im Alter von 20 Jahren 10,9 % wegen Verbrechens, Vergehens oder Übertretung bestraft waren gegenüber 7,7 % unter den 4653 Ehelichen im selben Alter. Die Kriminalitätsquote unter den Unehelichen überstieg die unter den Ehelichen also um 3,2 %. Da Spann die Legitimierten, die etwa 25 % der Unehelichen ausmachten, den Ehelichen hinzurechnet, die Kriminalität der Legitimierten aber mindestens so hoch ist wie die der unehelich Gebliebenen, erhöht sich, rechnet man sie auf die Unehelichen um, die Differenz der Kriminalitätsquoten auf 5 %.

Nährich²¹ erforschte 1950 alle Geburtsjahrgänge 1910, 1925 und 1930 im Landgerichtsbezirk Bonn, dessen Struktur stärker als die vorgenannten Bezirke Repräsentativität für städtische und ländliche Gebiete besitzt. Von den 24 233 ehelich und den 1876 unehelich Geborenen waren folgende Personen nach Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht bestraft (i. H. der Strafmündigen der Jahrgänge 1925 und 1930):

¹⁹ Zitiert bei Spann, Untersuchungen S. 98.

²⁰ Untersuchungen S. 94 f.

²¹ Nährich S. 22. Daß es sich um Jahrgänge handelt, die unter Kriegseinfluß standen, kann vernachlässigt werden, weil die frühkindliche Sozialisation in die Vorkriegszeit fällt und im übrigen die Einwirkungen des Krieges in gleichem Maß für die ehelichen Kinder gelten.

	1925	1930	Insgesamt
Eheliche	8,2	6,1	7,2
Uneheliche	12,3	10,9	11,6
Differenz	+4,1	+4,8	+4,4

Bei den Fünfundzwanzigjährigen überstieg die Kriminalitätsquote unter den Unehelichen also diejenige unter den Ehelichen um 4,1 % und bei den Zwanzigjährigen um 4,8 %; insgesamt ergibt sich für beide Jahrgänge somit ein Plus der Unehelichenquote von 4,4 %.

Bei einiger Vorsicht lassen sich die genannten drei Datengruppen zu einer fallenden Tendenz verbinden. Man kann diese weiter absichern und sogar eine Angleichung an die Kriminalität der Ehelichen behaupten, wenn man sie konfrontiert mit

Zu b): der Entwicklung der Kriminalitätsquote der Unehelichen im Vergleich zu der nach deren Bevölkerungsanteil zu erwartenden Kriminalität.

Tönnies²² fand unter 3174 Verbrechern männlichen Geschlechts, die von schleswig-holsteinischen Gerichten 1874—98 zum Tode oder zu Zuchthausstrafen verurteilt wurden, 14,8 % unehelich Geborene. Der gleichzeitige Bevölkerungsanteil der Unehelichen im Deutschen Reich²³ betrug etwa 9,5 %²⁴. Der Überhang beträgt somit 5,3 %.

Aus den Daten von Spann ergibt sich ein Verhältnis von 12,9 % zu 9,5 %, also ein Plus von 3,4 %, das sich wiederum auf 5,4 % erhöht, wenn man die Legitimierten von den Ehelichen auf die Unehelichen umrechnet.

Für die Jahre 1906—1910 teilt Gruhle²⁵ aus einigen Untersuchungen über die jugendlichen Insassen verschiedener Straf- und Erziehungsanstalten im Deutschen Reich (mit Ausnahme Bayerns) mit, daß sich unter ihnen zwischen 9 und 14 % (nicht legitimierte) Uneheliche befanden. Im gleichen Zeitraum lebten etwa 6,5 % Jugendliche, die unehelich geboren und nicht legitimiert waren²⁶. Der Unterschied beträgt also 2,5—7,5 %²⁷. Unter den in der BRD nach dem Strafgesetzbuch verurteilten

²² Tönnies S. 5.

²³ Die Unehelichenquote Schleswig-Holsteins liegt etwa im Reichsdurchschnitt, vgl. für 1950 (BRD) Stat. Jahrbuch der BRD 1956, S. 50 f.

²⁴ Errechnet aus dem Durchschnitt der Geburtenquote der Jahrgänge 1820—1875 (10 %) durch Abzug von ca. 5 % Sterblichkeit (zu dieser Näherung S. 18). Statistisches Jahrbuch der BRD 1968, S. 43.

²⁵ Gruhle S. 60.

²⁶ Errechnet aus dem Durchschnitt der Geburtenquote der Jahrgänge 1885—98 (9,3 %) durch Abzug von 5 % Sterblichkeit und 25 % Legitimationen.

²⁷ Untersuchungen über die Zeit von 1930—38 stellen eine Fortsetzung der abnehmenden Tendenz fest, vgl. Fuhlendorf S. 4 f.

(14- bis 17jährigen) Jugendlichen des Jahres 1956 befanden sich 6,0 % Uneheliche, desgleichen unter den (18- bis 20jährigen) Heranwachsenden 6,8 % Uneheliche²⁸. Zur gleichen Zeit betrug der Bevölkerungsanteil der unehelichen Jugendlichen 8,1 % und der der Heranwachsenden 5,2 %²⁹. Hiernach liegt die Kriminalität der Unehelichen durchschnittlich nur noch um 0,4 % höher, als ihr Bevölkerungsanteil erwarten ließe. Mehrere Untersuchungen über verschiedene Amtsgerichtsbezirke bestätigen diese Ziffer. Nach ihrer Sekundäranalyse kommt auch Fuhlendorf zu dem Schluß, daß die uneheliche Geburt für sich allein heute nicht mehr als kriminalitätssteigernder Faktor zu werten ist³⁰. Die Angleichung dauert auch bei den Jahrgängen der Nachkriegszeit noch fort: 1965 kamen auf 42 670 Verurteilungen von Heranwachsenden in der BRD 14,6 % unehelich Geborene³¹ (bei einem Bevölkerungsanteil von 14,3 %³²), und auf 78 260 Verurteilungen von Jugendlichen kamen 10,8 % unehelich Geborene³³ (bei einem Bevölkerungsanteil von 9,7 %³⁴). Im Durchschnitt beider Altersgruppen ergibt sich somit ein Kriminalitätsüberhang der Unehelichen von 0,7 %. Tatsächlich besteht wohl sogar ein Rückstand, da die Verurteilungsziffer zugrundegelegt wurde, die, bezöge man sie auf Personen, noch um die Rückfälligkeitsquote reduziert werden müßte.

Einem möglichen Einwand ist noch zu begegnen: es sei nicht die Kriminalität der Unehelichen auf die Stufe der Ehelichen gefallen, sondern umgekehrt sei die Kriminalität der Ehelichen auf die Linie der Unehelichen eingeschert. Richtig ist, daß die Jugendkriminalität seit 1900 erheblich gewachsen ist. Auch mag zutreffen, daß die Kriminalität der Unehelichen nicht gefallen, sondern gleichgeblieben ist. Dennoch bedeutet dies eine Verstärkung der Sozialität, sofern man Sozialität je als auf eine Kulturstufe bezogen auffaßt. Die Versuchungen der Gesellschaft des Überflusses sind stärker³⁵ als in der Zeit der „Roggenpreiskriminalität“³⁶, in der die Straftat meist ein Existenzminimum sichern sollte. Die Anforderungen an die Sozialisation sind dadurch gewachsen. Schon gleich-

²⁸ Abgeurteilte und Verurteilte Bd. 210, S. 124 f.

²⁹ Errechnet aus dem Durchschnitt der Geburtenquote der Jahrgänge 1939—42 und 1935—38 (12,1 % und 7,8 %) unter Abzug von 5 % Sterblichkeit und 28 % Legitimationen. Stat. Jahrbuch der BRD 1968, S. 43.

³⁰ Fuhlendorf S. 68 ff. u. 122. Ebenso auf Grund einer Sekundäranalyse von 19 Arbeiten Marquardt S. 64.

³¹ Bevölkerung und Kultur S. 84 f.

³² Errechnet aus dem Durchschnitt der Geburtenquote der Jahrgänge 1945—47 (15 %) unter Abzug von 5 % Sterblichkeit. Die Höhe der Quote ist kriegsbedingt. Stat. Jahrbuch der BRD 1968, S. 44.

³³ Bevölkerung und Kultur S. 100 f.

³⁴ Errechnet aus dem Durchschnitt der Jahrgänge 1948—51 (10,2 %) minus 5 %. Stat. Jahrbuch der BRD 1968, S. 45.

³⁵ Neidhardt, Die junge Generation S. 74.

³⁶ Schüler-Springorum und Sieverts S. 36.

bleibende Kriminalität bedeutet deshalb, bezogen auf die moderne Kultur, erhöhte Sozialität.

Daß die Unehelichen heute nicht signifikant häufiger straffällig werden als die Ehelichen, ist zugleich Folge und Indiz einer Verbesserung ihrer frühkindlichen Sozialisation. Dieser Schluß ist gerechtfertigt aus der oben dargestellten³⁷ und auch in der speziellen Kriminalätiologie unangefochtenen³⁸ Erkenntnis, daß die Erziehung in der frühen Kindheit entscheidende Weichen für die spätere Kriminalität oder Sozialität stellt, und nicht, jedenfalls nicht primär, die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht³⁹. Es gilt nun, die Entwicklung der Sozialisation selbst greifbar zu machen.

bb) Aufwuchsplätze

Wenn auch die meisten Kinder heute von ihren Eltern erzogen werden, liegt nicht, wie bereits gesagt, in der Abstammung schon die Gewähr für eine gelungene Sozialisation, sondern entscheidender Faktor ist die Beschaffenheit des tatsächlichen sozialen Verhaltens zwischen Pfleger und Kind. Ohne daß es hier auf die einzelnen wechselseitigen Techniken der Sozialisationspartner ankommt⁴⁰, aber auch ohne Rücksichtnahme auf die verschiedenen Sozialisationstheoreme⁴¹, sei nur betont: der Erfolg des hier zugrundegelegten dialektischen Sozialisationstyps hängt entscheidend davon ab, ob die Interaktionen in den frühen Kindesjahren von einem *emotionalen* Grundzug getragen sind. Dieses affektive Näheverhältnis schließt es aus, daß die Pflegeperson in dem Kind ein bloßes Objekt bestimmter pflichtschuldiger oder willkürlicher Manipulationen sieht⁴² oder das Kind zur Ableitung eigenen Spannungen benutzt. Dagegen ermöglicht es das intime und geduldige Wechselspiel der Erzieherin mit dem Kind, das dieses für seinen ersten Umweltkontakt braucht⁴³, und es gibt beiden Erziehern das Augenmaß für die Steuerung der Inter-

³⁷ s. oben S. 19.

³⁸ Biermann S. 33; Heintz S. 15; Glueck S. 57; Schüler-Springorum und Sieverts S. 43 f.; Mohanan S. 261.

³⁹ Brauneck S. 143 f. Zum Faktor Schichtmentalität bei der Ausbildung siehe unten S. 28.

⁴⁰ Parsons etwa nennt als solche: reinforcement-extinction, inhibition, substitution, discrimination, generalization, imitation, identification (Social System S. 209 ff.).

⁴¹ Vgl. nur die klassische Auffassung von der Modellierung von Primär- zu Sekundärtrieben (Hofstätter S. 96) gegenüber der Ansicht Parsons' von der Internalisierung des ganzen Familiensystems und seiner Differenzierung (Parsons und Bales, S. 54 ff.; Parsons, The Social System S. 228). Siehe auch Claessens S. 84.

⁴² Parsons, The Social System S. 209; Parsons und Bales S. 71.

⁴³ Claessens S. 65 ff.

nalisation und der fortschreitenden Öffnung der schützenden Umgebung⁴⁴.

Dieses affektive, stabilisierende Element nun konnte sich, so scheint es, in der Sozialisation der unehelichen Kinder in den letzten hundert Jahren stärker entfalten. Selbst meßbar ist es zwar kaum, doch lassen sich äußere Bedingungen seiner Entfaltung angeben: der Wechsel oder die Beständigkeit von Pflegepersonen, deren persönliches Interesse an dem Kind und die finanzielle Ausstattung der verschiedenen Pflegestellen.

Es ist hohe Zeit, die Rede von *den* Unehelichen zu differenzieren. Von jeher wuchsen die unehelich Geborenen in sehr *verschiedenartigen* Pflegestellen auf: nicht nur — und nicht einmal überwiegend — bei der alleinstehenden Mutter, sondern auch mit dieser gemeinsam bei einem Stiefvater, bei Verwandten, bei dem nachträglich verehelichten Vater und ohne sie bei Pflegeeltern oder in Anstalten. Der abrupte Wechsel zwischen solchen Pflegestellen gefährdet — auch abgesehen von den Verhältnissen in diesen selbst — die frühkindliche Sozialisation.

Um 1900 war sowohl die Anzahl der von einem solchen Wechsel betroffenen Kinder wie auch die Frequenz des Wechsels je Kind höher als heute. Spann⁴⁵ kam 1909 für die Frankfurter Mündel zu folgenden Ergebnissen: von den überlebenden unehelichen Kindern ohne Geschwister waren im Alter von einem vollen Jahr nur 45,3 % in ständiger Pflege geblieben, im Alter von 6 Jahren weniger als 20 % und im Alter von 12—14 Jahren kaum noch 10 %. Ähnliche Zahlen nennt A. Wulff, die in Berlin (nach dem Zufallsprinzip ausgewählte) 100 Kinder der Jahrgänge 1903—1904, 425 Kinder des Jahrgangs 1912 und 150 Kinder des Jahrgangs 1924 untersuchte⁴⁶: danach waren von den Kindern aller Jahrgänge im Alter von zwei Jahren nur noch 27,9 % in erster Pflege, 43,9 % in zweiter Pflege, 14,9 % in dritter Pflege, 9,4 % in vierter Pflege und 3,1 % in fünf und mehr Pflegen.

Heute sind die Pflegestellen kontinuierlicher geworden. So stellte Groth⁴⁷ an seinem für die BRD repräsentativen Material fest, daß 21,3 %

⁴⁴ Vgl. Claessens S. 117; Parsons, *The Social System* S. 225 f.; Parsons und Bales S. 63—71.

⁴⁵ Spann, *Lage* S. 20 (176).

⁴⁶ Wulff S. 23.

⁴⁷ Der geschwollene, bodenständige Stil der Darstellung von Groth verdächtigt die Interpretation der Daten; diese selbst scheinen dagegen verlässlich und repräsentativ zu sein: Groth wählte 57 Jugendämter aus, die die Verteilung der Bevölkerungsdichte und Wirtschaftsstruktur widerspiegeln, und zog aus deren Akten bei den 1935 geborenen Unehelichen jeden 3. Fall, bei den 1952 geborenen jeden 9. Fall zur Auswertung. Der Einwand, die Jugendämter erfaßten nicht alle, sondern nur die „kranken“ Fälle unehelicher Kinder (so Stödter aaO) ist unrichtig, da das Jugendamt routinemäßig vom Standesamt über uneheliche Geburten informiert wird (vgl. § 41 JWG). Zu berücksichtigen war dagegen die Kritik von Webler (*ZBlJugR* 1962, S. 203) an Groth's

der Pflegestellen der vierjährigen unehelichen Kinder beständige Geburtsplätze und 47,5 % beständige nachfolgende Aufwuchsplätze waren, während nur 18,2 % befristete, das heißt nur für vorübergehende Aufnahme bestimmte Geburtsplätze und 13 % befristete nachfolgende Aufwuchsplätze waren⁴⁸. Noch günstiger sind die Ergebnisse von Has⁴⁹, die in einer norddeutschen Stadt mit 100 000 Einwohnern alle unehelichen Kinder der Jahrgänge 1956, 1955, 1950 und 1941 erfaßte und herausfand, daß 1957 von den Fällen noch bestehender Amtsvormundschaft 60 % in der ersten Pflegestelle lebten gegenüber einem Wechsel bei 28 % sowie 2 oder mehr Wechseln bei 12 %. Trotz der unterschiedlichen Auswahlkriterien der untersuchten Grundgesamtheiten lassen die erheblichen Zahlenunterschiede doch die Folgerung zu, daß sich die Häufigkeit und Frequenz des Pflegestellenwechsels verringert hat.

Auch die äußeren (ökonomischen) und inneren (erzieherischen) Verhältnisse an den verschiedenen Aufwuchsplätzen selbst haben sich gebessert, und zwar besonders dort, wo sie anfangs am schlechtesten waren: in den fremden Pflegefamilien, in den Heimen und bei der alleinstehenden Mutter.

Um 1900 wurde ein großer Teil der unehelichen Kinder⁵⁰ in bezahlte „Haltepflege“ gegeben. Dort war das persönliche Interesse an dem Kind geringer als bei unbezahlten Pflegepersonen⁵¹, auch war der Wechsel zwischen verschiedenen „Haltefrauen“ unverhältnismäßig hoch, wenn, wie es häufig geschah, die Unterhaltszahlungen ausblieben⁵². Die Situation besserte sich seit Anfang der zwanziger Jahre, als die neugeschaffenen Jugendämter die bisher nur nach polizeilichen Gesichtspunkten gehandhabte Aufsicht⁵³ ablösten, sich stärker um unentgeltliche Pflegestellen bemühten und auch auf die erzieherischen Verhältnisse Einfluß nahmen⁵⁴. Als Indiz für die Verbesserung kann gelten, daß 1956 nur 18 % der Pflegekinder selbst ihre Unehelichkeit als nachteilig empfanden („leichter Makel“ bis „Verbitterung“)⁵⁵.

Vergleich der beiden Jahrgänge miteinander, von denen der Jahrgang 1935 durch Kriegseinflüsse eine besondere und unvergleichbare Entwicklung gehabt hätten. Zur Ablehnung des linearen Vergleichs siehe auch oben S. 21.

⁴⁸ Groth S. 144 und 220. Die Querschnittszahlen sind bei Groth falsch berechnet und hier richtig gestellt.

⁴⁹ Has S. 61 und Anm. 23.

⁵⁰ Nach Neumann waren es 20 %.

⁵¹ Wulff S. 34.

⁵² Neumann S. 32; Wulff S. 25 f.

⁵³ Dazu Neumann S. 28; Czabania S. 5.

⁵⁴ Rentrop S. 108; Wulff S. 33 f.

⁵⁵ Groth S. 218; ähnlich Has S. 46 und 48. Junker teilt aus der Umfrage über die Lage der Mütter in der BRD von 1966/67 mit, daß 85 % der befragten ledigen Mütter, die ein Kind bei Pflegeeltern hatten, die Pflege „sehr gut“, die meisten anderen „gut“ fanden (aaO II S. 339).

Eine umgekehrte Entwicklung ging bei den alleinstehenden Müttern vor sich. Sorgfältigere, persönliche Fürsorge für das Kind war bei ihnen schon um 1900 die Regel⁵⁶, doch stand es um die ökonomischen Verhältnisse um so schlechter⁵⁷. Die Mutter war deshalb gezwungen, schon bald nach der Geburt zu arbeiten und so das Kind zu vernachlässigen. Auch hier setzte um 1920 Abhilfe ein. Die Kinder wurden von öffentlicher Hand besser finanziell versorgt, die wachsende Jugendfürsorge entlastete und unterstützte die Mutter bei der Erziehung⁵⁸.

Am wenigsten ist die Entwicklung bei den Heimkindern fortgeschritten. In dem Grothschen Material wurden um 50 % der Heimkinder straffällig oder sonst amtsauffällig, zwei Drittel der Vierjährigen hatten bereits zwei oder mehr Aufwuchsplätze hinter sich, 36 % empfanden ihre Unehelichkeit als nachteilig⁵⁹.

Die *rechtlichen Faktoren* des dargestellten Wandels können in zwei Gesetzgebungsblöcken gesucht werden: in dem BGB um 1900 und in den Sozialgesetzen zum Ende des 2. und Beginn des 3. Jahrzehnts.

Das BGB institutionalisierte verschiedene familienhafte Lebensformen und stellte sie als Rahmen stetigerer Pflege der unehelichen Kinder bereit. Zu ihnen gehören die Legitimation durch Eheschließung, die Ehelichkeitserklärung, das Erziehungsrecht der Mutter und die Vormundschaft. Zum Teil waren es Neuerungen gegenüber der Zeit vor 1900, zum Teil Vereinheitlichungen der bis dahin zersplitterten Rechtssysteme im Deutschen Reich.

Die *Legitimation durch Eheschließung* der Eltern nach der Geburt wurde in ihren Voraussetzungen vom BGB erleichtert (Vaterschaftsvermutung, automatischer Eintritt statt Anerkenntniserklärung, Erstreckung auf alle Kinder, auch auf diejenigen aus Ehebruch und Blutschande)⁶⁰. Das legitimierte Kind erhält die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes, aber auch seine tatsächliche Erziehung unterscheidet sich nicht von der der ehelichen Kinder⁶¹. Die Anzahl der Legitimationen

⁵⁶ Spann, Untersuchungen S. 153.

⁵⁷ Wulff, die zum Beweis einerseits relativ hohe Schulleistungen und gutes Betragen (S. 34 und 35), andererseits Unterernährung und Kränklichkeit feststellt (S. 36).

⁵⁸ Siehe dazu unten S. 30.

⁵⁹ Groth S. 139 f., 218. Das ist nicht immer den Heimen selbst vorzuwerfen, da die Kinder ihre frühe Kindheit oft schon außerhalb der Heime verbracht und dort bereits schwer korrigierbare Belastungen erlitten haben.

⁶⁰ Im einzelnen siehe Motive S. 919 f. Der Entwurf 1967 erschwert die Legitimation wieder, indem er ein Vaterschaftsanerkennntnis- oder ein status-Urteil voraussetzt, s. § 1600a. Nur der wirkliche, nicht der vermutete Erzeuger soll ehelicher Vater werden.

⁶¹ Groth S. 35 f.

beträgt etwa 28 % der unehelichen Kinder, sie ist seit 1900 etwas, aber nicht sehr signifikant gewachsen⁶².

Die *Ehelichkeitserklärung* war 1900 für Baden eine Neuerung. Sie ist staatlicher Verwaltungsakt auf Antrag des Vaters und gibt dem Kinde im Verhältnis zum Vater — nicht auch zu dessen Verwandten — die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes (Elternrecht, Unterhaltsrecht, Erbrecht)⁶³. Der typische Fall ist der verheiratete uneheliche Vater, der das Kind in seine Familie aufnehmen will. Durch die beschriebene Wirkung, durch das Erfordernis der Zustimmung der Mutter und der Ehefrau des Vaters⁶⁴ sowie dadurch, daß die Mutter ihr Personensorgerecht verliert, ermöglicht es das Gesetz und wacht darüber, daß das Kind ohne emotionalen Verlust in die Vaterfamilie aufgenommen wird. De facto ist das Rechtsinstitut freilich fast ohne Bedeutung: im Jahre 1959 etwa wurden im ganzen Bundesgebiet nur 255 Kinder⁶⁵ für ehelich erklärt⁶⁶. Das liegt zum guten Teil an der restriktiven Praxis vieler zuständiger Vormundschaftsgerichte, die die von § 1734 BGB zugelassene Möglichkeit, die Erklärung bei entgegenstehenden „triftigen Gründen“ zu verweigern, dahin deuten, daß bei Konkubinat⁶⁷ die Erklärung zu versagen sei⁶⁸.

Die *Adoption* war bereits gemeinrechtliches Rechtsinstitut und vor 1900 nur in französisch-rechtlichen Ländern (Baden) von der Volljährigkeit des Kindes abhängig. Diese Beschränkung ließ das BGB fallen⁶⁹. Die Adoption ist privatrechtlicher Vertrag. Sie verschafft dem Kind in gewissen Grenzen die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes gegenüber den Adoptiveltern. Mit dem Erfordernis der Zustimmung der Kindesmutter und beider Adoptiveltern und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes sowie dadurch, daß die Mutter das Sorgerecht verliert, wird angestrebt, daß das Kind ohne dramatischen Affektentzug behutsam in die neue Familie integriert wird. In der Tat unterscheidet sich denn auch die Sozialisation der unehelichen Adoptivkinder von der ehelicher Kinder, wenn überhaupt, nur positiv, da meist der Wunsch der Adoptiveltern nach einem Kind besondere Fürsorge auslöst. Obwohl das Institut auch für eheliche Kinder offen ist, wurden meist uneheliche adoptiert⁷⁰,

⁶² Groth S. 27 f.; Wulff S. 18; Nährich S. 17.

⁶³ Vgl. §§ 1723 ff. BGB.

⁶⁴ Nach dem E 67, § 1727, sind die Zustimmungen bei überwiegendem Interesse des Kindes entbehrlich.

⁶⁵ Zum Vergleich: 1959 wurden in der BRD 63 716 uneheliche Kinder (lebende) geboren; aus: Stat. Jahrbuch 1967, S. 49.

⁶⁶ Dölle II S. 541.

⁶⁷ Die nach Groth S. 38, immerhin 11 % der Aufwuchsformen der 4jährigen Unehelichen ausmachen.

⁶⁸ Vgl. Dölle II S. 548 mit Hinweisen auf die uneinige Rechtsprechung und Literatur.

⁶⁹ Motive S. 951.

⁷⁰ Dölle II S. 567.

und zwar etwa 5 % aller unehelichen Kinder⁷¹. Dieser recht niedrige Prozentsatz könnte erhöht werden, wenn die auch hier noch uneinige⁷² Rechtsprechung und Verwaltungspraxis sich dazu durchrängen, in Kombinat-Adoption zuzulassen.

Die Errichtung eines Rechtsinstituts *Pflegekindschaft*, die der Entwurf einer Novelle zum BGB von 1925 vorsah, wurde nicht Gesetz. Sie hätte das Pflegekind ganz in die Pflegefamilie eingegliedert und der Mutter das Recht genommen, weiter auf das Kind einzuwirken und es jederzeit wieder zu sich zu nehmen⁷³.

Auch für die Fälle, in denen die uneheliche Mutter das Kind, ohne den Vater zu heiraten, selbst erziehen will, schafft das BGB einen zugleich stützenden und regelnden Rahmen. Der Umfang des *mütterlichen Erziehungsrechts* und seine mögliche Beschränkung durch *Vormundschaft* und Erziehungsrecht des Vaters war vor 1900 sehr unterschiedlich geregelt⁷⁴. Das BGB schnitt dem Vater jegliches Recht auf Erziehung und sogar auf persönlichen Verkehr mit dem Kind ab⁷⁵ und beschränkte die Beziehung auf die Alimentationspflicht. Der Mutter wurde lediglich das Recht der tatsächlichen Personensorge zugestanden, nicht auch die Vermögenssorge und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Person und des Vermögens⁷⁶. Zu deren Wahrnehmung war vielmehr von Amts wegen eine Person (die auch die Mutter selbst sein konnte) zum Vormund zu bestellen⁷⁷. Dieser rechtliche Rahmen ließ noch mehrere verschiedene Aufwuchsplätze des Kindes zu: die alleinstehende Mutter, die Großeltern oder andere Verwandte mit und ohne die uneheliche Mutter, die Mutter und ein Stiefvater, fremde Pflegeeltern und Erziehungsheime. Nur sollten diese nach dem Willen des Reichstags insbesondere durch die Institution der Vormundschaft stärker als bisher überwacht werden. Das gelang nicht. Wie Spann⁷⁸ berichtet, waren die zum Vormund bestellten Privatpersonen zu wenig sachkundig oder nicht genügend selbst interessiert, um für geeignete Pflegestellen zu sorgen und die Unterhaltungspflicht des unehelichen Vaters durchzusetzen. Auch wurden sie meist spä-

⁷¹ Groth S. 125; Bericht über die Lage der Jugend, aaO S. 148 und 149.

⁷² Vgl. Dölle II S. 590 f.

⁷³ Vgl. Hundinger, ZBlJugR 1927, S. 205 ff.

⁷⁴ s. im einzelnen Motive S. 859—863, 1036 f.

⁷⁵ § 1589 Abs. 2: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten als nicht verwandt.“ Die heute allgemeine Empörung über diese zunächst nur rechtstechnische Regelung ist zu pauschal und verschleiert, worum es eigentlich geht. Sie ist angemessen, soweit die Norm das Kind in der Alimentation diskriminiert. Dagegen ist vorsichtiger abzuwägen, ob dem Vater ein Einflußrecht auf die Erziehung eingeräumt werden soll. Dazu näher unten S. 40.

⁷⁶ § 1707 BGB.

⁷⁷ § 1773 mit § 1707 BGB.

⁷⁸ Spann, Lage S. 40 f.

ter, nämlich 6—12 Wochen nach der Geburt, bestellt, als es die besonderen Umstände der Säuglings- und frühkindlichen Zeit erfordert hätten⁷⁹. Soweit Mütter zum Vormund ernannt waren, scheuten sie sich häufig, den Vater des Kindes auf die Unterhaltszahlungen in Anspruch zu nehmen⁸⁰.

Das Bedingungsverhältnis zwischen den Normen des BGB und der sozialen Lage der unehelichen Kinder bis etwa 1920 ist keines der Innovation. Der Reichstag intendierte zwar im Bereich der Sozialisation, die übermäßig dissoziale Gesellschaftsgruppe der unehelichen Kinder stärker den staatlichen Normen anzupassen⁸¹; doch scheiterte die Verwirklichung an den rechtlichen Instrumenten, die — in geringerem Ausmaß hinsichtlich der Legitimation und Adoption, in größerem hinsichtlich des Elternrechts und der Vormundschaft — untauglich waren. Warum, ist noch zu klären.

In die primär privatrechtlichen Regelungen des BGB trug vor allem das *Jugendwohlfahrtsgesetz* vom 9. 7. 1922⁸² öffentlich-rechtliche Elemente hinein. Dabei erstrebt es weniger eine Sanktionsverstärkung für das geforderte Sozialisationsverhalten, als vielmehr die Freisetzung von Verwaltungsarbeit. Diese wiederum sollte nicht mehr bloß nachträglich Folgen einer mißlungenen Sozialisation unterdrücken, wie es bisher geschah, weil, wie Többen 1927 vergleichend feststellte⁸³, „die Länder und Gemeinden die Bekämpfung der Auswüchse und Schäden auf diesem Gebiet viel zu sehr als polizeiliche Tätigkeit“ betrachteten. Vielmehr wurde auch die Erziehung des unehelichen Kindes selbst durch öffentliche Verwaltung beeinflußt. Pädagogisch geschultes⁸⁴ Personal der überall besonders eingerichteten Jugendämter übernahm die Rolle des Vormunds und beaufsichtigte die Erziehung der in fremder Pflege und der bei der Mutter lebenden Kinder⁸⁵. Für die frühkindliche Erziehung ist dabei entscheidend, daß die Amtsvormundschaft bereits mit der Geburt beginnt⁸⁶, daß dadurch mehr uneheliche Väter zur Anerkennung des Kindes und zu freiwilliger Fürsorge bewegt werden⁸⁷, daß das Jugendamt als Amtsvormund, Gemeindewaisenrat⁸⁸ und Pflegeaufsichtsorgan geeignete

⁷⁹ Wulff S. 13.

⁸⁰ Dazu unten S. 41.

⁸¹ Motive S. 857, 872; nur um solche Anpassung ging es, von einer Angleichung der Teilnahmekancen freilich war man weit entfernt.

⁸² RGBI I S. 633.

⁸³ Többen S. 664. Ebenso Czabania S. 5.

⁸⁴ Über die Ausbildung siehe Többen S. 749 ff.

⁸⁵ „Schutzaufsicht“, § 56—61 JWG a. F., seit 1962 „Pflegeaufsicht“, § 31 JWG n. F.

⁸⁶ § 40 JWG n. F.

⁸⁷ Wulff S. 13: 1904 (Einzelvormund) erkannten 20 % der Väter freiwillig an, 1912 (Berufsvormundschaft in Berlin) 41,6 %, 1924 (Amtsvormund) 51,3 %.

⁸⁸ § 1849 ff. BGB mit § 47 JWG.

Personen zu Adoptionseletern, Pflegeeltern oder Vormündern auswählt⁸⁹, daß es Einrichtungen schafft, die die alleinstehende Mutter entlasten (Kindergärten, Säuglingsheime, Mütterberatungsstellen), und daß es schließlich auf das Erziehungsverhalten der Pflegepersonen selbst einwirkt⁹⁰.

Allerdings ist ein Mangel der Situation nicht zu übersehen: die Überlastung der Jugendämter⁹¹, die wirklich eingehende individuelle Fürsorge häufig ausschließt. Immerhin steht jedoch eine relative Besserung fest. Das bestätigt auch ein Vergleich mit der Lage der Kinder aus geschiedenen Ehen. Diese stehen noch heute — von Geldansprüchen abgesehen — außerhalb jeder öffentlichen Fürsorge und nehmen insofern die Stelle ein, die früher die unehelichen Kinder innehatten. Ihre relativ stärkere Dissozialität⁹² beweist einmal mehr die Wirksamkeit der öffentlichen Maßnahmen. Nur sei, um Mißverständnisse zu vermeiden, noch einmal betont, daß es sich hier lediglich um eine Verminderung der Dissozialität unter den Unehelichen handelt, die zwar eine Verbesserung der Lebenschancen der unehelichen Kinder zur Folge hat, jedoch weder Chancengleichheit mit den ehelichen Kindern bedeutet, noch die Feineinstellung einer gesellschaftskritischen statt bloß „angepaßten“ Sozialisation berührt.

b) Erklärung und Interpretation

Bisher war nur recht unpräzise von Rechtsinstituten die Rede, die dem Sozialisationsprozeß einen stabilisierenden, regelnden Rahmen geben. Das ist nun rechtssoziologisch genauer zu erfassen und soll dann zu einem Stück Theorie verarbeitet werden.

Die beschriebenen „Normensets“ stellen Positionssysteme auf, denen gemeinsam ist, daß sich die mit einer Position verbundene Rolle auf uneheliche Kinder bezieht. Die Systeme sind untereinander verschieden je nach dem Verwandtschaftsverhältnis der Pflegepersonen zu dem Kind. Zum System der unehelichen Mutter etwa gehören die Positionen der Mutter (mit der Rolle Personensorge), der Verwandten (Unterhalt, Erbrecht), des Vormunds (Personen- und Vermögenssorge), und zum System

⁸⁹ Wulff S. 19; Mösoner, ZBlJugR 1964, S. 77 ff.

⁹⁰ Ausführliche Überblicke über die Tätigkeit der Jugendämter geben für die dreißiger Jahre Többen S. 609 ff., 664 ff., für heute die Statistik der öffentlichen Jugendhilfe, s. z. B. ZBlJugR 1960, S. 19 f.

⁹¹ Vgl. die Berichte der Jugendämter z. B. in „Unsere Jugend“ 1967, S. 176, 231, 556; ZBlJugR 1966, S. 71 und 196. Aus ihnen geht hervor, daß auf einen Fürsorger etwa 200 Mündel kommen. Im Material von Junker hatten 30 % der ledigen Mütter in den letzten 2 Jahren kein Gespräch mit dem Fürsorger gehabt, 53 % der Mütter kannte der Vormund nicht persönlich (aaO II S. 337).

⁹² Vgl. für die Zeit seit etwa 1920 bereits Storck, zit. bei Haffter S. 7; ebenso heute Has S. 137; Meier S. 161 f.

der Adoption gehören die Positionen des Adoptierenden (Elternrecht) und der Verwandten des Kindes (Erbrecht). Die Rollenerwartungen sind in Normsätzen durch die Zentralinstanz Reichstag (Bundestag) formuliert⁹³, erhalten ihren de facto zur Wirkung bestimmten Aussageinhalt („Normkern“ im Sinne Geigers⁹⁴) jedoch erst in der Praxis der Rechtsprechung und Verwaltung^{95, 96}. Von diesen Erwartungen ist nur diejenige wesentlich, die sich auf die „tatsächliche Personensorge“⁹⁷ der Erziehungspersonen für das Kind richtet; denn ihre Erfüllung: ein dem oben aufgestellten Idealtyp entsprechendes gefühlsgetragenes Erziehungsverhalten, stellt den Kern des sozialen Wandels in der Sozialisation unehelicher Kinder dar. Diese rechtliche Verhaltenserwartung ist nun bis 1922 nur geringfügig, seitdem in stärkerem Ausmaß erfüllt worden, oder, in Geiger'scher Sprache, die Wirkungschance der Normen über die Personensorge im Kleinkindalter hat sich durch eine Vermehrung der Normkern-Realisierung erhöht⁹⁸. Wie und warum, ist jetzt zu analysieren.

Diese Entwicklung ist, so soll behauptet werden, Folge einer besseren Einstellung der rechtlichen Instrumente auf die besonderen Eigenarten, die das hier idealtypische Erziehungsverhalten gegenüber dem Kind auszeichnen. Diese Eigenarten können mit den Begriffen der „pattern variables“ Parsons' näher beschrieben werden, doch sei betont, daß die Benutzung jener Begriffe nicht zur Verifikation einer in ihnen implizierten Theorie erfolgt, sondern heuristisch zur Aufdeckung erklärungs-trächtiger Merkmale. Da Parsons das Konzept der pattern variables mehrfach modifiziert hat, sind einige Begriffserklärungen vorauszuschicken, soweit sie nicht von selbst aus der Anwendung im vorliegenden Fall hervorgehen.

Verwendung findet hier „model I“, d. h. das Konzept, das sich auf das Aktionssystem einer Rolle bezieht⁹⁹. Die einzelnen variables stehen zu ihren jeweiligen Gegensatzbegriffen weder im Verhältnis der notwendigen Ausschließlichkeit noch in dem möglicher gleichzeitiger Maximierung, sondern in dem größeren oder geringeren Überwiegens¹⁰⁰. Be-

⁹³ Von diesen Erwartungen sind die zu unterscheiden, die das Kind allmählich den Erziehern gegenüber herausbildet (vgl. Parsons, *The Social System* S. 209). Der Gegenstand ist nicht ganz gleich, da das Kind speziellere Erwartungen hat, als es das Gesetz vorsehen kann.

⁹⁴ Geiger S. 62.

⁹⁵ Über Abweichungen zwischen dem Willen des Gesetzgebers und dem geltenden Norminhalt vgl. oben S. 16 und 17.

⁹⁶ Die zentrale Normsetzung schließt es im übrigen nicht aus, daß beliebige andere Gesellschaftsmitglieder sich die Rollenerwartungen zu eigen machen und sich so gleichgerichtete soziale Normen herausbilden. Hier sollen jedoch nur Rechtsnormen berücksichtigt werden.

⁹⁷ § 1707 BGB.

⁹⁸ Vgl. Geiger S. 70 f.

⁹⁹ Vgl. Parsons, *Pattern Variables* S. 467.

¹⁰⁰ Vgl. Parsons, *Patterns Variables* S. 472 f.

sonderer Erwähnung bedürfen die „affectivity“ und die „functional diffuseness“: unter affectivity — affective neutrality wird hier nicht die Art und Weise von Interessenbefriedigung verstanden¹⁰¹ (consummatory-instrumental), sondern, in Parsons' ursprünglicher Definition¹⁰², der Grad von Affektivität. „Diffuseness — specificity“ kennzeichnen hier nicht Handlungen aus „external (interactive) needs“ gegenüber solchen aus „internal (equilibrium) needs“¹⁰³, sondern den Grad der Auflösbarkeit einer Handlungskomplexität in isolierte Einzelakte¹⁰⁴.

Das hier idealtypische Erziehungsverhalten kann nun in seinen Merkmalen näher charakterisiert werden. Es ist affektiv, d. h. in einem intimen Sinn gefühlsbetont, es ist funktional diffus, insofern die Erziehungshandlungen nicht je isolierbare Zwecke verfolgen, sondern eine komplexe Gesamtheit darstellen, es ist partikulär, da es sich jeweils auf die Eigenart des Kindes einstellt und das Kind nicht bloß als Repräsentant einer Menschenkategorie ansieht¹⁰⁵, es ist zugeschrieben, weil vor anderen Pflegepersonen die Mutter (durch das Erlebnis des Austragens und der Geburt) Gefühlsbeziehungen zum Kind entwickelt¹⁰⁶.

Daß die auf solches Erziehungsverhalten gerichteten Rollenerwartungen nach dem Inkrafttreten des BGB bei einigen Pflegeformen zunächst nur in sehr geringem Maß erfüllt wurden, hatte seinen Grund in ihrer geringen (juristischen) Verbindlichkeit. Eine äußerste Sanktionsmöglichkeit bildete nur die Entziehung der Personensorge¹⁰⁷, im übrigen blieb die Wahl des zu besetzenden Positionssystems (Adoption, Pflegeeltern) wie die Rekrutierung der Positionsträger wie auch deren Verhalten selbst ohne nennenswerte Kontrolle aus dem politischen System.

Andererseits hätten gewiß auch repressive Sanktionen, etwa Bußgeld oder Freiheitsstrafe, nicht ein Erziehungsverhalten mit den beschriebenen Merkmalen geschaffen. Zwar lassen sich Gefühle durchaus durch äußere Einflüsse, auch durch soziale Normen, auslösen und verstärken¹⁰⁸, jedoch darf bei so zerbrechlichen Haltungen der Zwang eine gewisse,

¹⁰¹ Parsons, *The Social System* S. 60; *Pattern Variables* S. 471.

¹⁰² Parsons, *Social Structure* S. 330 und 336. Als Beispiel führt Parsons die „empathy“ des Arztes im Verhältnis zum Patienten an.

¹⁰³ So Parsons, *Pattern Variables* S. 471.

¹⁰⁴ „fusion — segregation“, vgl. Parsons, *The Social System* S. 65; etwas anders Rüschemeyer S. 27.

¹⁰⁵ Zur Unterscheidung Universalism—Particularism vgl. Parsons, *Pattern Variables* S. 472. Als Beispiel nennt Parsons die Liebe zwischen zwei Personen.

¹⁰⁶ Zur Unterscheidung ascriptive—achieved, quality—performance, vgl. Parsons, *The Social System* S. 64 f.

¹⁰⁷ § 1666 BGB.

¹⁰⁸ Vgl. Malinowski S. 197 ff., 216 ff.

unnormale niedrige Schwelle nicht überschreiten (und würde es bei den genannten Beispielen tun).

Auch das JWG setzt keinen stärkeren Zwang ein. Es wählt stattdessen den Weg des individualisierenden „reinforcement“ des gebotenen Verhaltens, einer Mischung von Rat und Sanktion. Die Amtsvormünder und Pflegeaufsichtspersonen sorgen für die im Einzelfall beste Positionszuordnung des Kindes, suchen geeignete Personen aus und helfen ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Außerdem gewährleisten sie eine bessere Rollenausstattung, indem sie die Unterhaltszahlungen eintreiben. Erweisen sich Pflegepersonen dabei als ungeeignet, so kann ihnen die Position wieder entzogen werden¹⁰⁹.

Überblickt man das Ergebnis noch einmal von einer abstrakten Ebene, so läßt sich folgende These aufstellen:

IV. Rechtliche Verhaltenserwartungen und ihre Sanktionierung allein können ein Verhalten nicht schaffen, das überwiegend zugleich affektiv, diffus, partikulär und zugeschrieben (im hier verwendeten Sinn) orientiert ist. Die bloße Statuierung von Erwartungen, deren Erfüllung ohne weiteres den Adressaten überlassen bleibt, ist zu sehr universell (grob, keine Anleitung im Einzelfall gebend) und „erworben“ (auf Leistung statt auf Qualitäten) orientiert, um in den Motivationskreis des Adressaten wirksam eingehen zu können¹¹⁰. Auch der stark repressiven Sanktionierung gelingt dieser Eingang nicht, da sie zu sehr affektiv neutral (nicht einführend) und funktional spezifisch (bestimmte Handlungen statt komplexes Verhalten fordernd) ausgerichtet ist. Dagegen gibt es zwischen Erwartung und Sanktion einen mittleren Bereich der Effektivierung durch administrative Tätigkeit des politischen Systems:

a) Einfühlende, individualisierende Arbeit der Gerichte¹¹¹ und der Verwaltung kann das gewünschte Rollenverhalten anregen und stabilisieren;

b) sie kann auf das Verhalten disponierte Personen für die Besetzung der Positionen aussuchen und ungeeignete entfernen.

In die Praxis übertragen führt diese These zu den neuerdings verstärkten Forderungen nach einem „therapeutic approach“ in Satzung und Anwendung von Familienrecht, der besonders in den USA und

¹⁰⁹ s. §§ 1666, 1770a BGB. Dasselbe gilt für Pflegeeltern, ihnen kann der Pflegevertrag gekündigt werden.

¹¹⁰ Damit fällt zugleich die These von der „moralischen, sittenbildenden Kraft des Gesetzes“, vgl. ebenso Müller-Freienfels S. 107; s. aber modifizierend unten S. 56 f.

¹¹¹ Die Gerichte, insbesondere Vormundschaftsgerichte, werden hier nicht judikativ-streitentscheidend, sondern administrativ-helfend tätig.

England für eine helfende (aber auch lösende) Behandlung von Ehe und Familie entwickelt wurde¹¹², in der BRD freilich in Gefahr ist, zum Rettungsanker der „vorrechtlichen, den Menschen bindenden Institution“ von Ehe und Familie gemacht zu werden¹¹³.

Die aufgestellte These soll schließlich noch einem Problemkreis konfrontiert werden, der in Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie unter den Etiketten Recht und Sittlichkeit, Recht und Moral, Legalität und Moralität behandelt wird und die hier aufgeworfene Frage ebenfalls berührt. Allerdings herrscht in jenen Diskussionen, was den logischen Rang und die Terminologie der Aussagen angeht, einige Verwirrung. Hier auszuscheiden ist die gängige Behauptung, das Recht stelle nur ein „ethisches Minimum“ dar¹¹⁴, ebenso die andere, Recht beruhe auf äußerer, heteronomer, Sittlichkeit (Moral) dagegen auf innerer, autonomer Verpflichtung¹¹⁵. Überschneidungen mit unserem Problem treten jedoch in der These auf, Rechtsnormen seien auf äußeres, sittliche Normen dagegen auch auf inneres Verhalten (Einstellungen) gerichtet¹¹⁶; denn das hier erörterte Sozialisationsverhalten setzt eine gewisse innere Einstellung (Liebe, Wärme) voraus, die in nicht äußerlich simulierbarer Weise die Handlungen beeinflusst¹¹⁷. Soweit also mit der genannten These gemeint ist, daß es kein Recht gibt, welches Gefühlshaltungen erzeugen kann, bedeutet unsere These eine Modifikation in der Weise, daß Rechtsnormen zwar Gefühlserwartungen aufstellen können, deren Verwirklichung jedoch die Erfüllung gewisser zusätzlicher Bedingungen, eben z. B. öffentliche Fürsorge, voraussetzt.

3. Ausbildung

a) Begriffe und Daten

Unter der Bezeichnung „Ausbildung“ sollen nun die Vorgänge untersucht werden, die dem Kind und Jugendlichen die speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung eines Berufes vermitteln. Sie lassen sich wenigstens analytisch trennen von der Sozialisation, verstanden als die Bildung einer elementaren Selbstsicherheit und Anpassungsfähigkeit im allgemeinen sozialen Verkehr.

¹¹² Foster S. 237, 253 ff.; Müller-Freienfels S. 265 ff.

¹¹³ s. etwa Habscheid S. 418.

¹¹⁴ z. B. Dahm S. 24; Gurvitch S. 215; Henkel S. 138 und 146 f.

¹¹⁵ z. B. Geiger, Vorstudien S. 329; Weber S. 245.

¹¹⁶ Vgl. Weber S. 245.

¹¹⁷ Eine Überschneidung ergibt sich auch mit dem weiter unten behandelten Problem der sozialen Einstellungen gegenüber der unehelichen Mutter.

Wichtige Instanzen im Ausbildungsprozeß sind die Familie und die Schule¹¹⁸. Bei der schulischen Ausbildung sind vor allem Art und Dauer (Volksschule bis Hochschule) entscheidend für die Lebenschancen des Kindes. Die Schulbildung ist jedoch nicht nur Faktor der beruflichen Mobilität, sondern auch bereits Folge des familiären Ausbildungsverhaltens. In dieser zweiten Eigenschaft kann neben den erreichten Berufen auch sie als Index der Ausbildungsleistungen in der Familie benutzt werden, auf die es der hier gestellten rechtssoziologischen Fragestellung vor allem ankommt und die deshalb allein als Bedingung untersucht wird.

In der Familie kommt dem Vater und seinem Verhalten der maßgebliche Einfluß zu. Dabei haben zwei Phasen in der Entwicklung des Kindes hervorstechende Bedeutung: das oedipale Stadium und die Pubertätszeit. Beide Phasen sind nicht nur tiefenpsychologisch, sondern, insbesondere von Parsons und Bales, auch mit einem stärker soziologischen Ansatz untersucht worden. Nach den genannten Autoren gilt: "the imperative developmental need at the oedipal stage is to build up the instrumental side, cognitive powers and knowledge, instrumental skills, independent responsibility and the like"¹¹⁹. Das kann jedoch nur durch eine teilweise Lösung des Kindes aus der affektiven Nähe zur Mutter geschehen; dafür zu sorgen, daß es geschieht, ist normalerweise Funktion des Vaters, der dem Kind Beispiel und Anregung gibt¹²⁰. Eine solche Emanzipation wiederholt sich noch einmal während der Pubertätszeit. Hier ist sie vor allem durch die Ambivalenz von Vorbildlichkeit des Vaters und Kampf gegen seine Autorität gekennzeichnet, in der das Kind seine Fähigkeiten und Interessen fortentwickelt und verselbständigt¹²¹.

Nun gewährleistet allerdings die Anwesenheit eines Vaters in der Familie allein noch nicht eine chancenreiche Ausbildung. Vielmehr müssen noch zwei weitere Bedingungen erfüllt sein, nämlich eine finanzielle Lage, die es der Familie ermöglicht, während längerer Ausbildungszeit ohne Zuverdienst des Kindes auszukommen, und eine bestimmte Technik der Ausbildungsprozesse in der Familie selbst.

Die Eltern, insbesondere der Vater, müssen das Kind durch (in Grenzen) hohe und frühe Leistungserwartungen, symbolische statt physische Leistungskontrolle und Vermittlung einer verzichtbereiten Werthaltung

¹¹⁸ Die ebenfalls einflußreichen Peer-Gruppen bleiben hier ebenso wie sonstige Instanzen unberücksichtigt.

¹¹⁹ Parsons und Bales S. 97.

¹²⁰ Parsons und Bales S. 48; diese instrumental function ist Pendant der gewissensbildenden authority function des Vaters, die in Kapitel 2 beschrieben wurde. Vgl. auch Mitscherlich, Der unsichtbare Vater S. 188 f. Eine empirische Bestätigung ist häufig erfolgt und findet sich schon bei Spann, Untersuchungen S. 122 f.

¹²¹ Mitscherlich, Die vaterlose Gesellschaft S. 239, 242; Stampfli S. 14.

zu einem Leistungsstreben und zu Wertorientierungen erziehen¹²², die es befähigen, auf die spezifischen Erwartungen und Methoden der Schule anzusprechen¹²³.

Ähnlich wie im vorangehenden Kapitel soll hier ein Idealtyp zugrundegelegt werden, und zwar ein Ausbildungsverlauf, der mindestens in der oedipalen Phase durch einen (leiblichen oder ersetzten) Vater geleitet wird und zu dem oben beschriebenen Sozialcharakter führt, und der später über schulische Fortbildung einen Hochschulabschluß erreicht. Hieran läßt sich vergleichen, wie sich seit der Jahrhundertwende die Ausbildungswege unehelicher Kinder entwickelt haben.

Die Ausbildung unehelicher Kinder, so wird zu beweisen sein, ist chancenreicher geworden, da mehr Kinder bei einem (Ersatz-)Vater aufwachsen und ihnen höhere Unterhaltsleistungen zur Verfügung stehen. Eine auch inhaltlich und methodisch bessere Ausbildung mit dem Effekt höheren beruflichen Aufstiegs hat jedoch nicht stattgefunden, soweit die Kinder bei Eltern aus der Unterschicht aufwachsen. Der Nachweis dieser These soll auf zwei Wegen erfolgen:

aa) Es wird festgestellt, wie sich die Zugänge unehelicher Kinder zu höheren Bildungs- und Berufspositionen entwickelt haben; das Ergebnis erlaubt dann mit Hilfe der Sozialisationstheorie Rückschlüsse auf die Art der Ausbildung.

bb) Es wird versucht, die Ausbildung selbst zu quantifizieren.

aa) Schulbildung und Beruf

- Über die berufliche Mobilität der Unehelichen liegen für die Jahrhundertwende ausführlichere Daten vor als für die heutige Zeit. Möglicherweise ist das nicht nur durch den Mangel der neueren empirischen Studien begründet, die alle zu sehr um die frühkindliche Sozialisation bemüht sind, sondern es mag auch an der zunehmenden Bedeutungslosigkeit der Unehelichkeit als soziales Charakteristikum liegen, die zu statistischem Desinteresse führt.

Erreichbar und vergleichsfähig, ohne wegen des verschiedenartigen Materials und der Verschiebungen im Berufsgefüge allzu sehr an Schärfe

¹²² Rolff S. 42, 46. Siehe jüngst auch Scanzoni, ASR 1967, S. 450 f., 455, der im Anschluß an Kahl das Theorem präzisiert zu einer Unterscheidung von allgemeiner Leistungsmotivation (achievement motivation), die mit den genannten Erziehungspraktiken korreliert, und bestimmten Berufszielen (occupational achievement goals), die das Kind durch das Wertsystem seiner Eltern und deren Milieu annimmt. Im zweiten Bereich rückt die Schichtzugehörigkeit in den Vordergrund. s. dazu unten S. 42.

¹²³ Wie umgekehrt auch die Schule sich stärker auf Kinder einstellen kann, die solches Leistungsstreben und solche Wertorientierungen nicht mitbringen (Rolff S. 66), kann hier offen bleiben.

einzubüßen, waren folgende Daten: die Bildungs- und Berufsquote unter den Unehelichen gegenüber der gleichen Quote unter den Ehelichen oder, wodurch keine erhebliche Verfälschung eintritt, unter den Ehelichen und Unehelichen insgesamt.

Zunächst zur *Schulbildung*: von den unehelichen 20jährigen (Geburtsjahrgang 1870—81) der Spann'schen Grundgesamtheit besaßen 2,3 % das Einjährigenzeugnis (Mittlere Reife) gegenüber 20,2 % unter den Ehelichen (Geburtsjahrgang 1879—81). Die Differenz beträgt also 18,1 %¹²⁴. Neumann¹²⁵ fand bei seinem Berliner Material (Jahrgänge 1868 und 1869) 1,6 % Uneheliche und 11,4 bzw. 8,2 % Eheliche mit Einjährigenzeugnis, also eine Differenz von durchschnittlich 8,2 %. Von den unehelichen Kindern des Jahrgangs 1935 hatten 5,5 % eine höhere Schule besucht (3 % mit mittlerer Reife und 0,5 % mit dem Abitur abgeschlossen)¹²⁶. Dagegen hatten vom Jahrgang 1937 10,5 % eine höhere Schule und etwa 8 % eine Mittelschule besucht¹²⁷. Die Differenz zu den Unehelichen beträgt 13 %. Das Bildungsdefizit der Unehelichen blieb also fast unverändert hoch.

Gleiches gilt auch für den Grad der aufsteigenden *Berufsmobilität*. Die Angaben über sie können auf den Anteil gelernter und ungelernter Arbeiter¹²⁸ beschränkt werden, da diese Positionen sowohl nach der Selbst- wie auch Fremdeinschätzung durchweg auf den unteren Stufen der Lebenschancen rangieren.

In dem Material von Spann befanden sich unter den (20jährigen) männlichen Unehelichen 80,9 % gelernte und ungelernte Arbeiter¹²⁹, unter den gleichaltrigen Ehelichen 56,2 %, also um 24,7 % weniger. Für den Jahrgang 1904 kommt Wulff in ihrem Berliner Material zu dem etwas günstigeren Ergebnis von 70 % Arbeitern, ohne jedoch eine Vergleichszahl bei den Ehelichen anzugeben¹³⁰. Wenn sich unter den männlichen im Jahre 1935 unehelich Geborenen 92 % gelernte und ungelernte Arbeiter

¹²⁴ Spann, Untersuchungen S. 120.

¹²⁵ Zitiert bei Gruhle S. 72.

¹²⁶ Nach der Untersuchung des soziographischen Instituts Frankfurt (vgl. Groth aaO), Menges S. 32; ebensoviel, nämlich 5 % Anteil höherer Schüler, stellte 1962/63 die Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft sozialwissenschaftlicher Institute der BRD über die Situation erwerbstätiger und nicht erwerbstätiger Mütter fest, vgl. Menges S. 32. Ähnlich (6 %) Junker II, S. 334.

¹²⁷ Wirtschaft und Statistik 1963, S. 278. Der relative Mittelschulbesuch ist aus der Tabelle S. 279, r. Sp., geschätzt. Zum Vergleich der Abiturientenzahl: 1956 legte 4,6 % des anstehenden Jahrgangs die Reifeprüfung ab (aaO S. 280).

¹²⁸ Dazu zählen auch die unselbständigen Handwerker, die Arbeiter im öffentlichen Dienst, die Landarbeiter und die Arbeiter im Dienstleistungsgewerbe. Vgl. Spann, Untersuchungen, Anhang Tab. I, Anm. 4 einerseits; Volkszählung 1961 Heft 13, S. 48 andererseits.

¹²⁹ Untersuchungen, Anhang Tab. I und III.

¹³⁰ Wulff S. 36.

befanden¹³¹, so bedeutet dies gegenüber Spanns Ergebnissen zwar keine Stagnation oder gar Erhöhung, da sich seitdem der Anteil der Arbeiter an der gesamten Erwerbsbevölkerung erhöht hat (1961 waren 79,9 % der 20- bis 25jährigen männlichen Erwerbspersonen¹³², die 91,1 % der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung ausmachten¹³³, gelernte oder ungelernete Arbeiter). Dennoch ist der Rückstand der Unehelichen von 12,1 % gegenüber den Berufschancen der Ehelichen noch immer deutlich und nur relativ geringfügig gesunken.

Diese Ergebnisse rechtfertigen, wenn man der oben dargestellten Theorie der familiären Ausbildungsbedingungen folgt, den Rückschluß, daß die Ausbildungsverhältnisse der Pflegepersonen unehelicher Kinder seit 1900 nur wenig günstiger geworden sind.

bb) Bedingungen der Ausbildung

Die Art der Ausbildung kann daran gemessen werden, wieviele Kinder in der entscheidenden oedipalen und pubertären Entwicklungsphase einen Vater haben, welche Schulen sie besucht haben und aus welchen Berufsschichten die Eltern des Kindes stammen.

a) Das *Vorhandensein eines Vaters* für das uneheliche Kind ist bereits im vorangehenden Kapitel im Rahmen des Sozialisationsproblems zur Sprache gekommen. Dort ergab sich, daß die unehelichen Kinder in seit der Jahrhundertwende zunehmendem Maße in Ersatzfamilien aufgenommen wurden, deren Sozialisationsverhalten sich zudem selbst auf einen distanziert angepaßten Sozialcharaktertypus hin verbesserte. Zurückzuführen war diese Entwicklung wenigstens zum Teil auf die Wirkung von Normengruppen, die bestimmte Positionssysteme institutionalisierten und deren Rekrutierung sowie das Rollenverhalten durch öffentliche Administration kontrollierten (Legitimation, Ehelichkeitserklärung, Adoption, Elternrecht, Vormundschaft, Schutzaufsicht, Pflegeaufsicht). Da zu den Ersatzfamilien¹³⁴ immer auch ein „Vater“ gehört, kann hier auf diese Ergebnisse verwiesen werden. Im Ganzen hat sich der Anteil der unehelichen Kinder, die in den für die Ausbildung entscheidenden Altersstufen bei der alleinstehenden Mutter aufwuchsen, seit 1900 verringert: unter den 1909 von Spann untersuchten 2- bis 14jährigen Mündeln des

¹³¹ Nach der Untersuchung des soziographischen Instituts Frankfurt. Die Zahl gliedert sich in 51 % gelernte Arbeiter, 28 % Ungelernte und 13 % mit abgebrochener Berufsausbildung. Vgl. *Menges* S. 32.

¹³² Volkszählung 1961, Heft 13 S. 48.

¹³³ Volkszählung 1961, Heft 10 S. 24.

¹³⁴ Eingerechnet werden hier auch die Stiefvaterfamilie und die Pflege durch die alleinstehende Mutter bei ihren Eltern.

Frankfurter Jugendamtes waren es 37,9 %¹³⁵. Taube fand 1909 für sein Sample 28 %¹³⁶, Groth 1956 in seinem nur noch 17 %¹³⁷, wie auch der Bericht über die Lage der Jugend von 1965 bestätigt¹³⁸.

Doch auch in diesen Fällen ist die Einwirkung des unehelichen Vaters nicht immer ausgeschlossen. Zwar räumt das BGB dem unehelichen Vater kein Elternrecht, ja nicht einmal ein Verkehrsrecht mit dem Kind ein¹³⁹. Damit ist jedoch die tatsächliche Kontaktaufnahme nicht verwehrt, wenn, wie es wegen der psychischen Gefährdung des Kindes erforderlich ist, die Mutter zustimmt. Von einem ausbildenden Einfluß wird man nur reden können, wenn der Vater regelmäßig und nicht nur gelegentlich mit dem Kind zusammentrifft. Das war nach Groth¹⁴⁰ bei 13 % der im Jahre 1956 4jährigen (oedipale Phase) der Fall. Mit zunehmendem Alter nimmt der Kontakt ab. Rechnet man diese Fälle des Vater-Kontakts von dem Anteil der Kinder bei der alleinstehenden Mutter an der Gesamtzahl der unehelich bleibenden Kinder (17 %)¹⁴¹ ab, so ergibt sich, daß 14,8 % der unehelichen nicht legitimierten Kinder ohne Vater ausgebildet werden und die Mutter oder Geschwister die Vaterrolle übernehmen müssen. Wenn man dieser Erziehungsform noch die Heimkinder (9 %)¹⁴² hinzurechnet, resultiert, daß für den ganz überwiegenden Teil der unehelichen Kinder, nämlich 76,6 %, in der pubertären und (um 2 % weniger) in der oedipalen Phase ein (Ersatz-)Vater vorhanden ist.

β) Auch die *finanzielle* Ausstattung der Familien mit unehelichen Kindern erhöhte sich seit Beginn des Jahrhunderts, und zwar durch private und durch öffentliche Leistungen.

Vor Erlass des BGB war die Unterhaltsregelung uneinheitlich. Mancherorts war der Vater nur nach freiwilliger Anerkennung der Vaterschaft verpflichtet, anderswo nur auf den notdürftigen Unterhalt oder nur subsidiär bei Unvermögen der Mutter und fast überall nur bis zum 14. Lebensjahr des Kindes¹⁴³. Das BGB führte eine von vornherein klag-

¹³⁵ Zitiert bei *Gruhle* S. 70; von den 580 unehelichen Frankfurter Schulpflichtigen, die Spann untersuchte, lebten 22,8 % der 7—15-Jährigen bei der alleinstehenden Mutter.

¹³⁶ Zitiert bei *Gruhle* S. 71 f.

¹³⁷ *Groth* S. 49; wenn Wulff für den Jahrgang 1924 eine Vermehrung der Erziehung durch die alleinstehende Mutter feststellt (aaO S. 23 f.), so mag dies in der Notzeit der Nachinflation begründet sein, in der Pflegefamilien schwer zu finden waren (aaO S. 24).

¹³⁸ aaO S. 12.

¹³⁹ § 1707 BGB.

¹⁴⁰ *Groth* S. 225, Tab. B 8. Im Sample von Has bestand eine „starke Bindung“ des Vaters bei 16,5 % aller im Jahre 1957 7jährigen Unehelichen mit Ausnahme der Legitimierten.

¹⁴¹ *Groth* S. 49.

¹⁴² *Groth* S. 49.

¹⁴³ *Motive* S. 864 ff.

bare, bis zum 16. Lebensjahr dauernde und in der Höhe auf die Lebensstellung der Mutter zugeschnittene Alimentationspflicht ein¹⁴⁴. Auch nach Inkrafttreten des BGB kam jedoch nur ein Drittel der Väter der von Spann untersuchten Frankfurter unehelichen Mündel (22,2 % regelmäßig, 11,8 % teilweise)¹⁴⁵ der Unterhaltspflicht nach. Erst die Amtsvormundschaft seit dem JWG von 1922 sorgte für eine merkliche Vermehrung der freiwilligen wie insbesondere der gerichtlich erzwungenen Zahlungen¹⁴⁶. Die Entwicklung hält auch heute noch an: nach Groth¹⁴⁷ zahlten 1956 70 % der Väter (48 % freiwillig, 22 % durch Zwangsbeitreibung), in dem Material von Has¹⁴⁸ sogar 91,6 %.

Neben dem privatrechtlichen (— durch öffentliche Verwaltung effektuierten —) Unterhaltsanspruch erhielt das uneheliche Kind seit etwa 1920 zunehmend öffentliche Unterstützung. Nach der Grundentscheidung des Artikel 121 der Weimarer Verfassung wurde das uneheliche Kind nun in einer Fülle von Versorgungsgesetzen berücksichtigt¹⁴⁹. Dabei wurden rechtstechnisch zunächst die Ansprüche des unehelichen Vaters auf öffentliche Finanzhilfen zugunsten seines Kindes erweitert, später erhielt das Kind unmittelbar Ansprüche, die ihm sein Amtsvormund verwirklichen half¹⁵⁰. So wurden bereits 1926 34,6 % der unehelichen Kinder öffentlich unterstützt¹⁵¹.

Trotz allem ist bisher noch nicht viel gewonnen. Die Höhe der Unterhalts- und Rentenansprüche reicht nicht aus, um dem Kind ohne zusätzliche Belastung der Pflegefamilie eine höhere Ausbildung zu ermöglichen. Insbesondere kommt die zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs und die Bindung seiner Höhe an die Stellung der Mutter einer Fixierung des Kindes auf die Unterschicht gleich, weil dieser fast alle unehelichen Mütter entstammen¹⁵². Monatliche Unterhaltungsleistungen zwischen DM 75,— und DM 112,—, wie sie die Gerichtspraxis gewährt¹⁵³, konnten die unehelichen Kinder lediglich aus ihrer Randposition in die Gesellschaft einfügen; gleiche Startchancen gewähren sie nicht^{154, 155}.

¹⁴⁴ § 1708 f. a. F. BGB; vgl. Denkschrift S. 240 und Protokolle S. 682; 1961 wurde die Pflicht bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt.

¹⁴⁵ Spann, Untersuchungen S. 156; ebenso Neumann (38,5 %), zit. bei Spann, aaO S. 157.

¹⁴⁶ Vgl. die deutlichen Zahlen bei Wulff S. 12 f.

¹⁴⁷ Groth S. 165.

¹⁴⁸ Has S. 70.

¹⁴⁹ Vgl. die ausführliche Darstellung bei Scherpner, ZBlJugR 1927, S. 5 ff.

¹⁵⁰ Scherpner aaO S. 9.

¹⁵¹ Wulff S. 25.

¹⁵² Dazu siehe unten S. 42 f.

¹⁵³ Knauer S. 141 ff.; Versuche der Jugendämter, den Betrag zu erhöhen, scheitern an der Rechtsprechung, vgl. Webler, ZBlJugR 1968, S. 116 f.

¹⁵⁴ Nach Junker II S. 382 lag die Summe aller Einkommen einer Wohnge-

7) Die ersten beiden Bedingungen einer aufstiegsoffenen Ausbildung, das Vorhandensein eines „Vaters“ und (wenigstens bei den Erziehungspersonen, die nicht allein auf die Alimente angewiesen sind) die notwendigen Geldmittel, sind in zunehmendem Maße eingetreten. Wenn die Aufstiegsmobilität der unehelichen Kinder bisher dennoch nicht das Niveau der ehelichen erreicht hat, muß in den Ausbildungstechniken selbst der hemmende Faktor liegen. Da diese sich schwer quantifizieren lassen, soll als Index die *Schichtzugehörigkeit* der Pflegepersonen verwendet werden.

So vorzugehen ist möglich, da die Ausbildungstechniken in hohem Grade schichtabhängig sind. Die leistungsmotivierenden Erziehungspraktiken¹⁵⁶ sind in der Unterschicht (blue collar) ebenso wenig verbreitet wie eine aufstiegsorientierte Werthaltung, die die Eltern den Kindern weitergeben könnten. Die Kinder versagen so gegenüber dem Angebot höherer Berufspositionen wie auch gegenüber den Anforderungen des deutschen Schulsystems, das in seinen bestimmten Erwartungen an das Leistungsstreben, seinen besonderen Sanktionstechniken und seiner spezifischen Sprache auf den Sozialcharakter der Mittelschicht (white collar) eingestellt ist¹⁵⁷.

Die Zugehörigkeit der Pflegepersonen unehelicher Kinder zur Unterschicht ist seit 1900 im Vergleich zu der Gesamtverteilung der Berufe überproportional und hat sich nur geringfügig zugunsten der Mittelschicht verschoben.

Nach Spann¹⁵⁸ gehörten 78,3 % der Mütter der 1890—1903 in Frankfurt geborenen unehelichen Kinder zur Unterschicht¹⁵⁹, Wulff¹⁶⁰ fand bei den

meinschaft 1966/67 bei 28 % der ledigen Mütter unter 500,— DM, bei 43 % unter 700,— DM gegenüber 7 % und 14 % bei den vollständigen Familien. 75 % der ledigen unehelichen Mütter, deren Alimentationsansprüche erfüllt werden, erhalten weniger als 150,— DM für das Kind (aaO S. 302).

¹⁵⁵ Der E 67 verbessert die Stellung des unehelichen Kindes in diesem Punkt wesentlich; nach ihm ist die Unterhaltsverpflichtung zeitlich nicht mehr generell begrenzt und in der Höhe von der Lebensstellung der Mutter und des Vaters abhängig (und insofern günstiger als die gegenüber dem ehelichen Kind), s. § 1615 a und 1615 c des E 67.

¹⁵⁶ Siehe oben S. 24 und Anm. 117a.

¹⁵⁷ Rolff S. 18 f. und passim; Dahrendorf, *Bildung ist Bürgerrecht*, S. 69—71; Popitz, *Ungleichheit der Chancen*, S. 397 f. Zusammenfassend Oevermann aaO. Vgl. auch Hamilton, *KZfSS* 1968, S. 254 ff., 261, 263 f. darüber, daß die Schichteinteilung in blue collar und white collar im Mobilitätsbereich, abgesehen von den untypischen Fällen der Absteiger aus der Mittelklasse und der Aufsteiger aus der Arbeiterklasse, auch heute noch gilt, obgleich heute in der Einkommensverteilung die Spitze der Unterschicht die Basis der Mittelschicht überragt.

¹⁵⁸ Spann, *Untersuchungen*, Anhang Tab. XXIII. Hinzu kommen 13,5 % Berufslose.

¹⁵⁹ Zur Unterschicht rechnen vor allem: Dienstmädchen, Arbeiterinnen, unselbständige Handwerkerinnen.

¹⁶⁰ Wulff S. 11; 1,8 % der Mütter war ohne Beruf.

4213 Berliner unehelichen Müttern des Jahres 1912 eine Unterschichtquote von 69,8 %, Czabania¹⁶¹ kam bei den 7956 Kölner unehelichen Müttern der Jahre 1920—31 zu einer Quote von 75,8 %, Groth¹⁶² stellte bei den ausgewählten 1556 unehelichen Müttern der Jahre 1935 und 1952 eine Quote von 67 % und Has¹⁶³ bei den unehelichen Müttern ihres Samples eine Quote von 66 % fest. Dem steht folgende Normalverteilung der Berufe gegenüber: von den im Jahre 1961 20- bis 30jährigen erwerbstätigen¹⁶⁴ weiblichen Personen waren 51,2 % in Berufen tätig, die hier zur Unterschicht gezählt werden¹⁶⁵. Vergleicht man diese Ziffer mit den Zahlen von Groth und Has, so ist die Überrepräsentation der unehelichen Mütter in der Unterschicht deutlich.

Zum gleichen Ergebnis führt eine Betrachtung der unehelichen Väter. In ihrem jeweiligen Material fanden die Autoren folgende Unterschichtquoten: Spann¹⁶⁶: 75,1 %, Neumann (1900)¹⁶⁷: 72,8 %, Wulff (1912)¹⁶⁸: 65,5 %, Czabania (1920—31)¹⁶⁹: 62,75 %, Groth (1935 und 1952)¹⁷⁰: 62 %, Has (1941, 1950, 1955, 1956)¹⁷¹: 63,2 %, Jugendamt Dortmund (1966)¹⁷²: 77,1 %. Dem steht folgende Normalverteilung der Berufe gegenüber: von den im Jahre 1961 20- bis 50jährigen erwerbstätigen¹⁷³ männlichen Personen waren 59,3 % in Berufen tätig, die hier zur Unterschicht gezählt werden¹⁷⁴. Da auch heute noch der überwiegende Teil der Bevölkerung in seine eigene Schicht heiratet, ist zu vermuten, daß auch die Stiefväter zum größeren Teil aus der Unterschicht stammen. Dasselbe kann mit noch größerer Sicherheit für die Eltern der Mutter, bei denen das Kind aufwächst, angenommen werden, und mit Einschränkungen auch für die Pflegeeltern.

¹⁶¹ Czabania, Anhang Tab. 13; hinzu kommen 12 % ohne Beruf.

¹⁶² Groth S. 222, Tab. B 1.

¹⁶³ Has S. 36 f.

¹⁶⁴ Sie entsprechen 61 % der gleichaltrigen weiblichen Personen insgesamt, vgl. Wirtschaft und Statistik 1964 S. 526.

¹⁶⁵ Aus Volkszählung 1961, Heft 13, S. 48.

¹⁶⁶ Spann, Untersuchungen S. 158.

¹⁶⁷ Neumann S. 22.

¹⁶⁸ Wulff S. 13.

¹⁶⁹ Czabania, Anhang Tab. 38; Weblers Umgliederung der Zahlen von Czabania auf 31,08 % Unterschichtanteil beruht auf einer Schichteinteilung, die für die hier interessierende Aufstiegsmobilität nicht geeignet ist (s. Webler, ZBlJugR 1962 S. 283 f.).

¹⁷⁰ Groth S. 222 Tab. B 3.

¹⁷¹ Has S. 144.

¹⁷² ZBlJugR 1966, S. 72.

¹⁷³ Sie entsprechen 96,1 % der gleichaltrigen weiblichen Personen insgesamt, vgl. Wirtschaft und Statistik 1964, S. 526.

¹⁷⁴ Aus Volkszählung 1961, Heft 13, S. 48.

Selbst wenn man die Unterschiede zwischen 1900 und 1956/57 als eine Verminderung des Anteils von Unterschichteltern ansehen will, so bleibt doch deutlich, daß die Eltern und Erziehungspersonen der unehelichen Kinder nach wie vor überproportional zur Unterschicht gehören. In Anwendung des zugrundegelegten Mobilitätstheorems folgt, daß die unehelichen Kinder eine schlechtere Ausbildung erfahren als die ehelichen. Es läßt sich auch nicht einwenden, daß die individualisierende Fürsorge der Jugendämter doch die Nachteile der Schichtzugehörigkeit hat ausgleichen können. So sehr sich auf diesem Weg prinzipiell eine Chance früher öffentlicher Ausbildungsförderung eröffnet, bisher scheint die Sorge der Jugendämter eher einem „ordentlichen Charakter“ als stärkerer Mobilität gegolten zu haben.

Zusammenfassend ist somit die Ausgangsthese bestätigt: unter Aufnahme der rechtlichen Faktoren in ihre Formulierung kann behauptet werden, daß die Rechtsnormen über die elterliche Gewalt, die „Ersatzfamilien“ und die Vormundschaft sowie über die Unterhaltspflicht, zusammen mit einer öffentlichen Hilfs- und Kontrolltätigkeit, dazu beigetragen haben, daß die spezifischen Ausbildungshindernisse der Unehelichkeit (fehlender Vater, Armut) zum Teil beseitigt wurden. Daraus resultierte jedoch noch nicht eine auch inhaltlich bessere Ausbildung, weil die Mehrzahl der Erziehungspersonen der unehelichen Kinder zur Unterschicht gehört.

b) Erklärung und Interpretation

Zunächst läßt sich eine These aus der Entwicklung der Unterhaltszahlungen herauslösen. Das BGB stellte 1900 eine Verhaltenserwartung an den unehelichen Vater (Zahlungspflicht), machte jedoch deren Sanktionierung vom Willen der Mutter oder des Vormundes abhängig (gerichtliche Klage). Unkenntnis, Scheu vor der Öffentlichkeit und Liebe oder Stolz gegenüber dem Vater des Kindes ließen die Mütter oft auf den Klageweg verzichten oder sogar den Erzeugernamen verschweigen. Die daraus resultierende Seltenheit freiwilliger oder erzwungener Zahlungen nahm ab, als durch die obligatorische Amtsvormundschaft auch die Einleitung des Sanktionsmechanismus in öffentliche Verwaltung übernommen wurde. Hieraus ergibt sich eine Umkehrung und implizite Bestätigung der These IV:

- V. Ein Verhalten ist rechtlich erzwingbar, wenn es (— wie die Unterhaltszahlung —) affektiv neutral, universell (wiederholbar) und spezifisch (genau definierbar) ist. Die Wirkung der Normsanktion nimmt ab, wenn deren Auslösung dem Sozialsystem überlassen bleibt und dort als Möglichkeit unbekannt, mit Kosten und mit Opfern an Emotion und Prestige verbunden ist.

Daß die Rechtsnormen, die dem unehelichen Kind eine vollständige Familie und höhere Unterhaltszahlungen verschafften, trotz ihrer hohen Wirkungsrate nicht mittelbar eine chancenreichere Ausbildung bedingten, ist zunächst ein sozialpolitisches und kein rechtssoziologisches Problem, da die inhaltlichen Anordnungen der Normen zu kurz traten. Selbst wenn aber — so läßt sich spekulativ weiterdenken — etwa die tatsächliche Personensorge (§ 1707 BGB) auf die Pflicht ausgedehnt worden wäre, das Kind auf eine höhere Schule zu schicken, und wenn die Unterhaltspflicht (§ 1708 BGB) auf die Finanzierung dieses Schulbesuchs ausgedehnt worden wäre, so hätten solche Rechtsnormen doch das spezifische Ausbildungsverhalten der Eltern, das ein Aufstieg voraussetzt, verfehlt. Dieses, d. h. die besondere Leistungsmotivierung durch planende Erziehungspraktiken, die Forderungs-, Entzugs- und Sanktionstechniken, das Anleiten, Vorbildgeben und Zielsetzen, die abstraktionsfähige Sprache¹⁷⁵, läßt sich aber auch nicht unmittelbar gesetzlich anordnen, weil es von einem bestimmten Sozialcharakter geprägt ist, der mit der Arbeitswelt der Eltern verknüpft und durch sie bedingt ist. Wie eng die Verbindung ist, ist noch wenig erforscht und kann hier nicht beantwortet werden. Unterstellt man einen durch „Bewußtseinschaffung“ nicht auflösbaren Zusammenhang, so ist eine bessere Ausbildung nur entweder durch Änderung der Arbeitswelt oder durch Sozialisierung der Kindererziehung zu erreichen. Ist der Zusammenhang aber auflösbar, so hat eine aufklärende und anleitende Einflußnahme z. B. durch öffentliches Verwaltungspersonal auf die Eltern Aussicht auf Erfolg. In diesem Fall können eingreifende Rechtsnormen nur mit Hilfe von administrativ-individualisierender Umsetzung ihrer Forderung Wirkung haben (vgl. These IV). In beiden Fällen aber können Rechtsnormen durch unmittelbare Beeinflussung der Arbeitswelt mittelbar den Sozialcharakter der Eltern umformen. Hieraus ergibt sich eine These

- VI. Ein (schichtspezifischer) Sozialcharakter wird durch Rechtsnormen nicht unmittelbar beeinflußt; jedoch wird er verändert, wenn die Normerwartungen administrativ individualisiert werden oder wenn sie sich auf eine Veränderung der Arbeitswelt richten, in der der Sozialcharakter wurzelt.

¹⁷⁵ Vgl. oben S. 42.

§ 4 Die uneheliche Geburt in der gesellschaftlichen Wertung

Im vorangehenden Kapitel wurde beschrieben, wie das Unehelichenrecht versucht, dem Kind für die fehlende Kernfamilie Ersatz zu schaffen. Nun soll erörtert werden, welchen Haltungen und Verhaltensweisen in der weiteren Gesellschaft (also nicht im engeren Umkreis der Erziehungspersonen) das Kind auf Grund seiner unehelichen Geburt ausgesetzt ist. Beide Probleme haben darin Berührungspunkte, daß einerseits die gesellschaftlichen Reaktionen den Sozialisierungsprozeß beeinflussen, andererseits das Ergebnis des letzteren jene verändert¹.

Die uneheliche Geburt erfährt eine bestimmte gesellschaftliche Bewertung. Diese richtet sich auf die Mutter und/oder das Kind. Sie kann nun bloße innere Einstellung (attitude) bleiben — dann ist sie soziologisch uninteressant —, oder — wie meist — sich in sozialer Umgebung irgendwie äußern. So geäußert, kann sie sich zu Rollenerwartungen, und zwar Verhaltenserwartungen oder Attributserwartungen spezifizieren und Abweichungen sanktionieren.

1. Die uneheliche Mutter

a) Daten

Die gesellschaftliche Einstellung gegenüber der Mutter wird meist von der gegenüber dem Kind nicht genügend unterschieden, obgleich beide in ihrer Geschichte, nach Inhalt, Häufigkeit und Folgen differieren. Die Beurteilung der unehelich gebärenden Mutter ist seit der Jahrhundertwende nur scheinbar toleranter geworden. Tatsächlich spricht vieles dafür, daß sie sich nur sublimiert hat, und zwar einmal von massiver Diskriminierung zu stärker vermittelter Ablehnung, zum anderen von dauerndem Ausschluß zu größerer Bereitschaft, das einmal Geschehene bald zu „vergeben“.

Daß um 1900 die ledige Mutter vor und nach der Geburt durchweg handfeste Sanktionen erlitt, ist zwar kaum statistisch erfaßt, läßt sich aber aus zeitgenössischen Zeugnissen erschließen. So schildert M. Marcuse eine Fülle von ihm als typisch bezeichneter Fälle, in denen unehelichen Müttern die Anstellung und Wohnung gekündigt wurde, in denen sie

¹ Dazu s. unten S. 57.

freiwillig der Verachtung ihrer Arbeitskollegen wichen, von der Kirche öffentlich verurteilt wurden, ihr Kind töteten oder selbst buchstäblich verhungerten². Geiger³ berichtet von konfessionell gebundenen Entbindungsheimen, die den Namen „Entbindungsheim für gefallene Mädchen“ trugen. Nach Többen⁴ bestand im Fürstentum Reuß ä. L. bis Anfang des 20. Jahrhunderts ein Gesetz, das unehelich Schwangere zwang, „spätestens im 4. Monat ihren Zustand persönlich bei der Obrigkeit unter Angabe näheren Details anzuzeigen“. Rentrop⁵ zitiert aus einer Arbeit von Weinzierl, daß von 500 untersuchten Müttern 42 % aus ihrer Arbeitsstelle entlassen wurden und fast alle übrigen das Kind nicht mit zur Arbeit nehmen konnten. Schließlich war die soziale Verurteilung der unehelichen Mutter bis um die Jahrhundertwende Gegenstand literarischer Kritik, bereits etwa in Goethes Faust, später in der Rose Bernd von Hauptmann, nach M. Marcuse auch in Stücken von Liliencron, Sudermann und Elsa Pleßner⁶.

Selbst wenn man die genannten Fälle nur vorsichtig verallgemeinert, ist doch anschaulich, daß sie in der Grobheit heute kaum noch denkbar sind. Daneben scheinen sich auch die Einstellungen selbst, die sich ja nicht immer in einem diskriminierenden Verhalten äußern müssen, gewandelt zu haben:

Auf die Frage nach der Einstellung zur unehelichen Mutter antworteten im Jahre 1952⁷:

- | | |
|--|------|
| (1) Sie ist zu verurteilen | 3 % |
| (2) Sie ist mit Nachsicht zu behandeln | 35 % |
| (3) Keinen Anstoß nehmen | 46 % |
| (4) Unentschieden | 16 % |

Die Frage „Billigen oder verurteilen Sie es, wenn eine unverheiratete Frau Mutter wird“? beantworteten im Jahre 1949 mit⁸

- | | |
|---------------------------|------|
| (1) billige es | 33 % |
| (2) verurteile es | 18 % |
| (3) kommt darauf an | 41 % |
| (4) unentschieden | 8 % |

Diesen auf den ersten Blick nicht ungünstigen Zahlen (Verurteilung 3 bzw. 18 %) ist jedoch mit einigem Mißtrauen zu begegnen. Sie geben

² M. Marcuse S. 15 und 82 f.

³ Geiger, Das uneheliche Kind S. 324.

⁴ Többen S. 307.

⁵ Rentrop S. 36 f.

⁶ M. Marcuse S. 51.

⁷ Baumert, zit. bei Schadendorf S. 120.

⁸ v. Friedeburg S. 83.

Resultate von Meinungsumfragen wieder und sind deshalb allen Gefahren der Interviewtechnik ausgesetzt. Gerade bei Umfragen in der Intimsphäre stimmen Aussage, wirkliches Denken und Verhalten oft nicht überein⁹. Die kundgegebene Einstellung richtet sich vielfach nach den Werten, die jemand in seinem Umkreis für gültig hält. Das mag auch für manche Einstellung zur ledigen Mutterschaft gelten, die in liberaler Umgebung Toleranz nur simuliert.

Diese Vermutung bestätigt ein Blick auf die Anzahl der Totgeburten und die Säuglingssterblichkeit. Insgesamt, also bei ehelichen und unehelichen Kindern, hat von 1900 bis 1957 die Totgeburtensziffer um etwas mehr als ein Drittel und die Säuglingssterblichkeit um vier Fünftel abgenommen, doch war der Anteil der unehelichen Kinder bei den Totgeburten gleichbleibend um 50 % und bei den gestorbenen Säuglingen gleichbleibend um mehr als 100 % (beidemale gemessen i. H. der gesamten unehelichen Geburten) höher als der Anteil der ehelichen Kinder¹⁰. Die Reduktion der Gesamtziffern ist auf die bessere medizinische Versorgung zurückzuführen, der höhere Anteil der Unehelichen dagegen läßt sich nur aus der medizinisch nicht verfügbaren psychischen Situation der werdenden Mutter erklären, die durch Schuldgefühle und Unsicherheit wegen ihres Normenverstößes auch die Entwicklung des ungeborenen Kindes gefährdet¹¹. Darauf weist auch die Tatsache hin, daß die Todesursache der unehelichen Säuglinge häufiger Frühgeburt, also Folge gestörter Schwangerschaft ist als die der ehelichen¹¹.

Im Ergebnis wird man annehmen müssen, daß bei den von Schadendorf mitgeteilten Zahlen die Antwortengruppe 2 als negative Einstellung zu rechnen ist (schon der Inhalt der Antwort impliziert ja im übrigen eine Ablehnung, die nur nicht zur Tat wird); das Gleiche gilt für einen Teil, die „Scheinheiligen“, der Gruppe 3 sowie teilweise für die Gruppe 4, deren Unschlüssigkeit sich in der Konfrontation mit konkreten Situationen der herrschenden Anschauung des Milieus anpassen wird. Entsprechend sind die Zahlen v. Friedeburgs zu interpretieren. Besonderer Erklärung bedarf nur seine dritte Gruppe: ihr komme es darauf an, ob das Kind aus Leichtsinn und Verantwortungslosigkeit gezeugt wurde. Diese Haltung wird oft zu Mißtrauen und Mutmaßungen führen, die für die uneheliche Mutter ebenso unangenehm sein können wie offene Ablehnung.

⁹ v. Friedeburg S. 6 ff.

¹⁰ Has S. 16—20. Vgl. auch Junker II (1966/67): 67 % der ledigen Schwangeren hielten so lange wie möglich ihre Schwangerschaft geheim (S. 315), 35 % wandten sich an niemanden um Rat (S. 309), 74 % litten unter Verachtung ihrer Umwelt (S. 316); 74 % litten unter Nervosität oder (und) innerer Unruhe oder (und) Angstzuständen, gegenüber 55 % der Geschiedenen und 37 % der Verwitweten, die nach Auflösung der Ehe noch ein Kind bekamen (S. 317).

¹¹ Has S. 20.

Auf abstrakterer Ebene lautet der Befund: die Mehrheit der Bevölkerung¹² stellt auch heute noch an die Frau die Rollenerwartung, sie dürfe nur ehelich gebären¹³. Die Sanktionierung der Abweichung (der unehelichen Geburt) hat sich auf weniger handgreifliche Verhaltensweisen (Abbruch des Kontakts, Entzug des Vertrauens, oder auch betonte Nachsicht, Mitleid) reduziert, die jedoch nicht weniger verletzend sein können¹⁴.

In der Terminologie der Soziologie der sozialen Vorurteile läßt sich auch sagen, daß das soziale Vorurteil (attitude) gegenüber der unehelichen Mutter im wesentlichen fortbesteht, das früher aus ihm folgende Verhalten sich jedoch im oben beschriebenen Sinn verändert hat.

b) Erklärung und Interpretation

Fragt man nun nach den Ursachen zunächst des Wandels in den Diskriminierungen, so lassen sich im BGB kaum erwägenswerte Faktoren finden. Im Gegenteil hat seine Regelung des Unehelichenrechts eher hemmend auf einen weiteren Abbau der Vorurteile gewirkt, da seine ganze Konzeption von einem Mißtrauen und einer Abneigung gegenüber der ledigen Mutter getragen ist, wie vor allem die Beschneidung des Elternrechts der Mutter auf die tatsächliche Personensorge bezeugt und die moralisierenden Erwägungen der Kommissionen beweisen¹⁵. Im Bereich der Berufstätigkeit der Mutter wird dagegen, wenn auch hier nicht im einzelnen belegbar, die Kündigungsschutzgesetzgebung¹⁶ zu selteneren Kündigungen beigetragen haben. Die kirchlichen Sanktionen freilich haben sich wohl nur durch außerrechtliche Vorgänge gewandelt, nämlich durch den allgemein verminderten sozialen Einfluß und durch eine liberalere Haltung der Kirche selbst.

Warum trotz des Wandels der Diskriminierungen das dahinter stehende Vorurteil selbst weiterlebt, ist zunächst erstaunlich, wenn man etwa aus

¹² Die „Bevölkerung“ tritt der ledigen Mutter natürlich nicht als ganze, sondern nur in Bezugsgruppen (Verwandte, Arbeitskollegen) gegenüber. Der Begriff wird hier nur verwendet, weil sich die Befragungsergebnisse auf die gesamte Bevölkerung beziehen.

¹³ Mit diesem Satz soll in dem Streit um die Verbindung von Rollen- und Bezugsgruppentheorien nicht Stellung bezogen werden (s. dazu *Dahrendorf*, *Homo sociologicus*, S. 36 ff.). Es genügt hier die Feststellung, daß die genannte Rollenerwartung von den Bezugsgruppen geteilt wird. Daß die Erwartung letztlich durch Rechtsnormen begründet ist, wird unten noch erläutert.

¹⁴ Es ist nur von terminologischer Bedeutung, ob man derartiges Verhalten noch als Sanktionen und dadurch als ein rollenkonstituierendes Merkmal auffaßt (vgl. *Popitz*, *Begriff der sozialen Rolle*, S. 29).

¹⁵ s. nur *Motive* S. 861.

¹⁶ Siehe das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft v. 16. 7. 1927, *RGBl.* I 184, das Arbeitsordnungsgesetz v. 10. 8. 1951, *BGBI.* I 499 und das Mutterschutzgesetz v. 24. 1. 1952, *BGBI.* I 69.

der „Umfrage in der Intimsphäre“ des I. f. D. Allensbach dagegen hält, daß schon 1949 nur 12 % Männer und 20 % Frauen voreheliche intime Beziehungen für verwerflich hielten¹⁷.

Diese Inkonsequenz in der Einstellung zum außerehelichen Verkehr und zur unehelichen Geburt wird verständlicher, wenn man sie in den Zusammenhang der historischen Entwicklung der Sexualmoral stellt. Nach Schelsky etwa wäre die soziale Mißbilligung der unehelichen Geburt eine Folge der sozialen Gültigkeit der Institution Ehe, die der modernen Befreiung des Sexualtriebs aus den traditionellen Sexualnormen noch erfolgreich eine letzte Schranke setzt¹⁸. Im theoretischen Ansatz ähnlich, nur mit stärkerer Betonung und anderer funktionaler Einschätzung der Triebseite gegenüber der Kultur, würde H. Marcuse wohl den Abbau der Sexualmoral als Sieg der Sexualität deuten, welcher über kurz oder lang auch der noch gültige Rest, das Stigma der unehelichen Zeugung, erliegen kann¹⁹; ob dieser Prozeß zu neuen autonom und verantwortlich gesetzten Normen führt²⁰ oder nur Ausdruck verfeinerter Manipulation und Kontrolle des Lustprinzips durch das gesellschaftliche „Realitätsprinzip“ ist²¹, braucht dabei nicht entschieden zu werden.

Doch ist damit noch nicht geklärt, warum es zu der Entwicklung kam. Einen Schritt weiter führen Erklärungsversuche der Literatur über soziale Vorurteile. Dort wird unterschieden zwischen psychisch verwurzelten Vorurteilen, d. h. solchen, die einer Person zum psychischen Gleichgewicht verhelfen (Aggressions-Frustrations-Hypothese, autoritäre Persönlichkeit), und andererseits sozial bedingten Vorurteilen, die eine Person lernt und praktiziert, weil ihre soziale Umwelt es so fordert und anerzieht²². Die zweite Erklärungshypothese ist für die Einstellung gegenüber der unehelichen Mutter stimmiger als die erste, die insbesondere auf Rassismen angewendet wird. Sie ist jedoch noch weiter zu hinterfragen.

Daß ein Vorurteil Bestandteil des herrschenden Wertsystems bleibt, kann zunächst auf bloßer Tradition aus unreflektierter Gewohnheit beruhen²³. Dieser Faktor hat zu einem guten Teil sicher zu dem Fortleben des Vorurteils gegenüber der unehelichen Mutter beigetragen. Immerhin

¹⁷ v. Friedeburg S. 81; zu ähnlichen Ergebnissen kam das Emnid-Institut 1964 („Junge Menschen 1964“, S. 92): von den Befragten lehnten 11 % voreheliche Erfahrungen „streng“ und 20 % „meistens“ ab.

¹⁸ Vgl. Schelsky, Sexualität S. 48 ff.

¹⁹ Vgl. H. Marcuse S. 101.

²⁰ Diese Beobachtung machte kürzlich Reiss in seiner Untersuchung in den USA: „increased premarital sexuality is not usually a result of breakdown of standards, but a particular, and different, type of organized system“ (S. 32). Vgl. v. Friedeburg S. 26 f.

²¹ H. Marcuse S. 101 f.

²² Berger S. 178 ff., Rehbinder S. 12 ff.

²³ Rehbinder S. 16.

wurde die äußerliche Diskriminierung, wie festgestellt, vermindert. Nach einer häufigen Beobachtung im Bereich anderer Vorurteile hätte diese äußeren „Entwöhnung“ nun auch das innere Vorurteil in Frage stellen müssen²⁴. Da das nicht eintraf, müssen neben und hinter der Tradition weitere Faktoren gewirkt haben. Es liegt nahe, sie in den Positionen zu suchen, deren Interesse die uneheliche Geburt zuwiderläuft.

Die Familie ist heute und gilt als der erste und darum entscheidende Ort der Sozialisation der Kinder. Da uneheliche Kinder zunächst keine Familie vorfinden, ist ihre Sozialisation zu gesellschaftlicher Anpassung ungesichert. Dadurch wird der Fortbestand des sozialen Normsystems gefährdet. Darüber hinaus tastet die außereheliche Geburt den Zusammenhalt und damit die genannte gesellschaftliche Funktion der Familie selbst an. Schließlich wird auch die Sozialisation ehelicher Kinder bedroht, wenn ihr Vater einen Teil seiner Arbeitskraft und emotionalen Bindung für ein uneheliches Kind aufwendet.

Wer nun ein Interesse an der Konservierung der bestehenden Gesellschaftsordnung hat und dafür der Familie die größte Eignung zuspricht, wird die unehelich gebärende Mutter sanktionieren. Die Vermutung liegt nahe, daß dieses Interesse vor allem die Positionen besitzen können, die von der jeweils gültigen Ordnung am meisten profitieren. Sie werden die Sanktionen moralisch überhöhen und so in ideologischer Verkleidung anderen Schichten weitergeben²⁵. Als Bestätigung dieser These kann gelten, daß die Sanktionierung der unehelichen Mutter in den mittleren und oberen Schichten schärfer²⁶ und dort unter anderem wohl deshalb

²⁴ Die amerikanische Schul- und Wohnungspolitik zum Beispiel versucht, durch Schaffung sozialer Kontakte das rassistische Vorurteil gegenüber den Negeren abzubauen. Vgl. *Myrdal* S. 1031 über die Erfolgchancen. Die Praxis entspricht der allgemeinen soziologischen Theorie Homans', daß häufige Kontakte emotionale Zuneigung fördern. *Homans* S. 145. Vgl. auch *Bettelheim* und *Janowitz* S. 93 f.

²⁵ Mit dieser These ist implizit eine bestimmte Position in der Ideologielehre bezogen. Da sie sich auf der Linie weithin anerkannter Minimalsätze befindet, braucht sie nur näher bezeichnet, aber nicht ausführlich begründet zu werden. Aus dem Topos: ist jedes oder nicht jedes Denken strukturspezifisch? genügt hier, daß es strukturabhängiges Denken gibt; aus dem Topos: welche Denkinhalte (z. B. wissenschaftliche, wertende) gibt es, die strukturbestimmt sind? wird hier übernommen, daß es soziale Vorurteile jenes Charakters gibt; aus dem Topos: sind bestimmte Denkinhalte notwendig oder auflösbar strukturbestimmt? gilt hier, daß bei sozialen Vorurteilen beide Formen vorkommen; aus dem Topos: welcher Art ist die Struktur, die den entscheidenden Einfluß ausübt? reicht hier zu, daß es soziale (und nicht allein psychische) Strukturen gibt, die den Inhalt sozialer Vorurteile prägen; aus dem Topos: welche sozialen Strukturen sind prägend? wird hier aufgenommen, daß es für ökonomische Positionen typische Interessen gibt, die über Herrschaftspositionen Einfluß nehmen. *Lenk* S. 17.

²⁶ *Goode* S. 21; um 1910 schon *Engel* S. 85, um 1900 *Neumann* S. 4.

die Unehelichenquote ungleich niedriger ist als in den unteren Schichten²⁷.

Um das Argument noch einmal abstrakter zu fassen: Es besteht ein Brauch (Geiger), eine Verhaltensregelmäßigkeit (Popitz), daß Kinder in der Familie sozialisiert werden. Dieser Brauch ist verbindlich und wird durch Sanktionen kontrolliert. Das Stigma der Abweichung tragen all die Verhaltensweisen, die die Norm „Sozialisation durch Familie“ bedrohen können: Früher bereits der außereheliche Geschlechtsverkehr, der sich dann von dem Stigma wieder befreite, heute nur noch die Schwangerschaft, die nicht ehelich ist und auch nicht zur Ehe führt. Warum gerade der genannte und kein anderer Brauch entstand, und warum gerade er normiert wurde, ist nicht einfach mit der Funktionalität des Brauches für die Erhaltung des gesellschaftlichen Systems erklärt²⁸. Dennoch muß es nicht bei dem Geiger'schen „ignoramus“ bleiben²⁹. Vielmehr entspricht der Brauch und seine Normierung einem Interesse bestimmter Positionen³⁰, die die Norm durch Sozialisationsprozesse installiert haben und störende Einflüsse kontrollieren, obwohl die Norm, vor dem Hintergrund anderer Positionen gesehen, nicht überall interessegemäß und also häufig „irrational“ ist.

Aus dem so aufbereiteten Material lassen sich nun rechtssoziologische Hypothesen gewinnen. Zwar mangelt es an Gesetzesversuchen, die zur empirischen Überprüfung dienen könnten, doch sprechen einige Gründe für die folgenden Spekulationen.

Rechtsnormen, die das Vorurteil bei Sanktionierung unmittelbar untersagten, gab es nicht. Sie hätten auch schwerlich Wirkung erzielt, da sich das Ergebnis eines langen Sozialisationsprozesses nicht einfach umkehren läßt. Dieser Prozeß mußte vielmehr selbst verändert oder — bei den bereits sozialisierten Personen — rückgängig gemacht werden. Für einen solchen Rationalisierungsprozeß sind administrative Tätigkeit (schulische Erziehung, Förderung von aufklärenden Gruppen) und Presse- oder Rundfunkaktionen geeignetere Instrumente als Rechtsnormen, die allen-

²⁷ Vgl. oben S. 42 f.

²⁸ Vgl. *Hartmann*, S. 15 f., über die wissenschaftslogische Kritik am Funktionalismus als Kausalbehauptung. s. auch *Geiger*, Vorstudien S. 105 ff. gegen den „Mythos der Zweckmäßigkeit“.

²⁹ *Geiger*, Vorstudien S. 111 ff.

³⁰ Es ist bemerkenswert, daß Geiger selbst vor seinen „Vorstudien“ in der Arbeit über die unehelichen Kinder es keineswegs bei einem „ignoramus“ beließ. Vielmehr erklärt auch er die Sanktionierung der unehelichen Geburt aus dem Interesse des Staates an der Familie als Gewähr für „die gesunde und gediegene Aufzucht (des) Nachwuchses“, wobei er allerdings, der damaligen staatstheoretischen Tradition entsprechend, Staat und Bürgertum noch zu scharf trennte (aaO S. 13 f.) und deshalb das staatliche Interesse nicht mehr nach seinen gesellschaftlichen Wurzeln hinterfragte.

falls als Wertentscheidung insbesondere auf den Vorurteilstyp mit autoritärer Wurzel Wirkung entfalten können³¹.

Jedoch können Rechtsnormen mittelbar zu dieser Rationalisierung beitragen, zunächst, indem sie sie institutionalisieren, weiterhin dadurch, daß sie soziale Faktoren des Vorurteils verändern. Rechtsnormen der ersten Art gibt es bisher nicht. Sie hätten sich zum großen Teil an die Verwaltung selbst zu richten und etwa die Durchführung von Aufklärungsaktionen vorzuschreiben. Insofern sind sie aber nicht mehr Rechtsnormen im hier definierten Sinn der unmittelbaren Adressierung des sozialen Systems und bleiben daher außer Betracht.

Dagegen gab es in Gestalt der oben § 3, 2 abgehandelten Bestimmungen des BGB und JWG, die die Sozialisation und Ausbildung der unehelichen Kinder förderten, durchaus Rechtsnormen, die soziale Faktoren des Vorurteils veränderten. Eine (nicht stattgehabte) Wirkung auf das Vorurteil wäre dabei mittelbare Folge, nicht unmittelbare und bewußte Anordnung gewesen³². Ansatzstellen der Rechtsnormen waren zum einen die Prämissen des Vorurteils, zum anderen das Interesse an ihm. Beide hatten im Grunde denselben Gegenstand: Die Störung der Familie als Sozialisationsort und damit die Gefährdung gesellschaftlicher Normen durch die uneheliche Geburt. Die Beseitigung dieser Gefahr war auf zwei Wegen möglich: Entweder durch eine gänzliche Auflösung der Familie und Übernahme der Kindererziehung in die öffentliche Hand, oder durch eine Angleichung der Sozialisation unehelicher Kinder an das Niveau derjenigen der ehelichen Kinder. Das BGB und das JWG schlugen den zweiten Weg ein. Daß trotz teilweiser Veränderung seiner Prämissen das Vorurteil dennoch nicht rationalisiert wurde und trotz teilweiser Veränderung des Interesses am Vorurteil dieses fortbestand, lag nicht an einem Fehler in der Stoßrichtung der Rechtsnormen, sondern am Ungenügen ihres Inhalts, der die Lebenschance des unehelichen Kindes nicht

³¹ Dazu s. unten S. 56. Auf diesem Weg wird möglicherweise die im E 67 vorgesehene Übertragung des vollen Elternrechts auf die Mutter und die darin offenbarte Wertentscheidung für diese auch das Vorurteil ihr gegenüber vermindern. Ob damit freilich auch der guten Sozialisation des Kindes gedient ist, ist zweifelhaft, solange die Mutter schon in den ersten Lebensjahren des Kindes zur Arbeit gezwungen ist, ohne eine fremde Pflege finanzieren zu können, und nicht z. B. staatliche finanzielle Hilfe einspringt. Vgl. oben S. 41.

³² Nach orthodox-marxistischer Vorstellung können solche Rechtsnormen gar nicht erst zustandekommen, da sie dem Interesse der ökonomisch und damit nach jener Theorie auch politisch herrschenden Klasse widersprechen, das — wie oben S. 51 gezeigt — die Sanktionierung der unehelichen Mutter forderte. Mit der Unterscheidung der unmittelbaren Anordnung der Norm, die möglicherweise immer interessegemäß ist, und den mittelbaren Wirkungen, die, soweit unvorhergesehen, den Interessen widersprechen können, bietet sich eine Möglichkeit der Präzisierung und Einschränkung der Theorie. Allerdings gewinnt das Interesse erneut Gelegenheit zur Einflußnahme im Stadium der Normverwirklichung. Dazu siehe den Text.

wirklich verbesserte. Das aber ist wiederum ein Problem der Sozialpolitik, nicht der Rechtssoziologie.

Zusammenfassend lautet die These:

- VII. a) Rechtsnormen können soziale Einstellungen (attitudes) durch bloßes Verbot und dessen Sanktionierung nicht ändern.
- b) Sie können jedoch Verhaltensweisen verbieten, in denen sich Einstellungen äußern. Je weniger offenkundig solche Verhaltensweisen sind und je weniger eindeutig sie erkennen lassen, daß sie Reaktion auf eine Erwartungsabweichung sein wollen³³, um so weniger sind sie für Rechtsnormen greifbar, um so stärker ist die Rechtsnorm auf „Sanktionshilfe“ durch die engere Umgebung des Diskriminierenden und auf administrative Effektivierung angewiesen. Dieser Fall stellt eine Umkehr der These IV dar: Funktional diffuses Verhalten (die verschleierte Diskriminierung) läßt sich nicht nur nicht erzeugen (These IV), sondern auch schwer rechtlich verhindern.
- c) Werden soziale Vorurteile durch Positionen unterhalten und gefördert, die an ihrer Wirkung Interesse haben, so werden sie durch Rechtsnormen geändert, deren unmittelbare Anordnung oder mittelbare Wirkung das Interesse selbst umgestaltet.
- d) Sind soziale Vorurteile bloßer „cultural lag“, steht hinter ihnen also kein förderndes Interesse, so werden sie durch Rechtsnormen abgebaut, die die sozialen Sachverhalte verändern, welche Gegenstand (Prämisse) des Vorurteils sind.

2. Das uneheliche Kind

a) Daten

Die sozialen Einstellungen zum unehelichen Kind treten im wesentlichen in zwei verschiedenen Arten auf. Die erste Gruppe hat moralischen Charakter, sie heftet dem Kind einen „Makel der Unehelichkeit“ an, den sie von dem Normverstoß der Mutter³⁴ unreflektiert auf das Kind überträgt. Die zweite Gruppe hält die Unehelichkeit für ein anlagebestimmendes Merkmal, auf Grund dessen die Kinder zu Minderbegabung, psychischen Störungen oder Kriminalität neigen.

Über die Einschätzung der unehelichen Kinder um die Jahrhundertwende liegt wenig präzises Material vor. In der damaligen Literatur wird die gesellschaftliche Ablehnung und Diskriminierung des unehelichen

³³ Das betrifft die Personen mit der oben erwähnten scheinheiligen Toleranz, die dennoch versteckt diskriminieren.

³⁴ s. oben S. 49.

Kindes, der „Gezeichneten der Gesellschaft“³⁵, als jedem offenkundig vorausgesetzt. In ihr wirkte die Ausstoßung des „spurius“ aus dem sozialen Leben, seine Einreihung unter die „unehrlichen Leute“ nach, auf die die Kirche im Mittelalter hinwirkte, um die Institution der Ehe zu festigen³⁶. Auch um 1900 galt das unehelich geborene Kind noch überwiegend als moralisch minderwertig und erblich belastet³⁷.

Obwohl diese Angaben die frühere Situation nicht sehr drastisch wiedergeben, ist doch die Beobachtung evident, daß die Einschätzung der unehelichen Kinder heute toleranter ist und sich seltener in diskriminierender Behandlung äußert. Dies dokumentiert sich darin, daß nach Groth³⁸ nur 23 % der unehelichen nicht legitimierten 21Jährigen die Unehelichkeit als nachteilig (als „leichten Makel“ 8,2 %, als „schwere Belastung“ 12 %, „sehr verbittert“ 2,8 %) empfinden. Die Zahlen werden noch plastischer, wenn man die Aufwuchsplätze mit Ersatzvater und die ohne Vater gegenüberstellt: 16 % der Kinder in ersterer, 30 % der Kinder in letzterer Daseinsform empfanden ihre Unehelichkeit als nachteilig. Ein etwas anderes Bild gibt allerdings eine Umfrage des I. f. D. Allensbach von 1966³⁹. Auf die Frage: „Eine Frage zu den unehelichen Kindern: sind, soviel Sie wissen, uneheliche Kinder bei uns den ehelichen Kindern gleichgestellt oder werden da Unterschiede gemacht?“ — antworteten:

Unterschiede gemacht	46 %
gleichgestellt	36 %
weiß nicht, keine Antwort	18 %
	100 %

Der Aussagewert dieser Ergebnisse ist freilich zweifelhaft, da der Zweck der Frage zwischen Projektion und Kenntniswiedergabe pendelt. Sie ist zu objektiv gestellt, um genügend Raum für reine Projektion der Einstellung des Befragten zu lassen, und sie ist zu subjektiv, um verlässliche objektivierbare Erfahrungen (und nicht etwa nur zufällige und subjektive Eindrücke) aufzudecken.

Zusammenfassend läßt sich vermuten, daß das soziale Vorurteil gegenüber dem unehelichen Kind sowohl in seinem Gehalt selbst wie in seinen diskriminierenden Äußerungen abgenommen hat⁴⁰. Konnte man früher noch von einer Rolle des unehelichen Kindes sprechen, von der be-

³⁵ Vgl. Wolff S. 2.

³⁶ z. B. Geiger, Das uneheliche Kind S. 14 f.; M. Marcuse S. 53 ff.; Czabania S. 2 f.; zur Haltung der Kirche differenzierend aaO S. 4.

³⁷ Geiger, Das uneheliche Kind S. 16.

³⁸ Groth S. 218 Tab. A 7 und S. 203 f.

³⁹ Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1965—67, S. 50.

⁴⁰ Zum gleichen Ergebnis kommt Brandt, S. 43, auf Grund einer Befragung von Fürsorgerinnen und Lehrern.

stimmte Attribute (kriminell, unbegabt) und Verhaltensweisen (Außenseitertum) erwartet wurden, so befinden sich nun der Normgehalt und die Regelmäßigkeit des Verhaltens in einem Auflösungsprozeß, der dahin tendiert, die Unehelichkeit zur bloßen Sozialkategorie mit geringem Erklärungswert zu reduzieren.

Dieser Prozeß ist im wesentlichen auf zwei Vorgänge zurückzuführen: auf eine Rationalisierung des Vorurteils und die Verbergung seines Objekts.

Rationalisierung hat für beide Arten des Vorurteils stattgefunden. Viele sahen ein, daß das Kind nicht für den Normverstoß seiner Eltern verantwortlich ist und daher das soziale Stigma nicht verdient. Auch ging ja der Sanktionszweck, der bei ledigen Müttern immerhin auf Prävention abzielen konnte, bei den Kindern ins Leere, da sie nun einmal geboren waren. Desgleichen mag die geringe Kriminalität und stärkere Angleichung der unehelichen Kinder an die charakteristischen Eigenschaften ihrer Herkunftsschicht im Verein mit der öffentlichen Diskussion um die Bedeutung der Erziehung gegenüber den Anlagen dazu beigetragen haben, das Vorurteil über die angeborenen Fehler durch eigene Anschauung eines besseren zu belehren. Nur so konnte der *circulus vitiosus* einer *self-fulfilling prophecy* durchbrochen werden, der vom Vorurteil zu gefährdeter Sozialisation und von deren negativen Effekten zu einer Bestätigung des Vorurteils führte.

Die Faktoren dieser Rationalisierung liegen zum guten Teil sicher im Sozialsystem selbst (Verminderung und Veränderung des kirchlichen Einflusses, Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfürsorgeverbände). Doch kann auch ein rechtlicher Einfluß, wenn nicht exakt bewiesen, so doch plausibel gemacht werden. Zunächst gilt das für bloße Wertentscheidungen, die das politische System seiner Tätigkeit zugrunde legt und über sie in die gesellschaftliche Öffentlichkeit wirken läßt⁴¹. Bereits das BGB von 1900 ist von einer solchen Wertentscheidung getragen. Zuvor richteten sich die gesetzlichen Regelungen der Einzelstaaten zum Teil nur an dem Zweck aus, schon den außerehelichen Geschlechtsverkehr zu verhindern oder, wenn das Kind nun einmal geboren war, den Vater vor „entwürdigenden Nachstellungen der unsittlichen Frauensperson“ zu schützen (Unterhaltsregelung) und den Staat von der Fürsorge für das Kind zu entlasten (Elternrecht der Mutter). Das dadurch zugleich vernachlässigte Wohl des Kindes rückte dagegen das BGB in den Vorder-

⁴¹ Es handelt sich hier um eine Einflußnahme, die man mit *Bachrach* und *Baratz*, *APSR* 1963 S. 637, als *influence* bezeichnen kann. Sie fällt nicht mehr unter die herkömmliche Definition der Normwirkung und wird deshalb oft vernachlässigt. Häufig ist sie latent funktional: Art. 6 Abs. 5 GG zum Beispiel wurde lange Zeit nicht in Gesetzgebung umgesetzt, beeinflusste aber dennoch die Öffentlichkeit.

grund⁴². Allerdings trat diesem Prinzip das des Familienschutzes entgegen und beschränkte die Tragweite mancher dem unehelichen Kind günstigeren Anordnung⁴³. Entschiedener wurde das Interesse des unehelichen Kindes durch Art. 121 der Weimarer Verfassung betont und durch die folgende Sozialgesetzgebung bekräftigt⁴⁴.

Schwierig ist die offizielle Politik und Propaganda des Dritten Reiches zu beurteilen. Sie war doppelsinnig: Der Schutz der Ehe und „sittlichen Reinheit“ wurde überlagert von der Bevölkerungspolitik. Diese blieb allerdings, soweit es die unehelichen Kinder angeht, zum Teil im Verborgenen⁴⁵. Wo sie, wie zu Ende des Krieges, offener verfolgt wurde, hatte sie weniger die Folge, das Vorurteil wirklich zu rationalisieren, als die andere, daß das uneheliche Kind als Material politischer Ziele angesehen wurde.

Ebenso wie Art. 121 WV beauftragte das Bonner Grundgesetz im inhaltsgleichen Art. 6 Abs. 5 den Gesetzgeber, dem unehelichen Kind gleiche Lebensbedingungen zu schaffen, wie sie das eheliche Kind besitzt. Trotz der speziellen Adresse kommt aber auch hier eine Wertenscheidung zum Ausdruck, die unmittelbar gesellschaftliche Wirkung entfalten konnte, die aber auch über Rechtsprechung und Verwaltung zur Geltung gebracht wurde⁴⁶. Schließlich wurde in den Entwürfen des Justizministeriums von 1965 und 1967 vom selben Prinzip ausgegangen.

* Neben diesen prinzipiellen Wertentscheidungen sind auch die einzelnen Anordnungen des Unehelichenrechts Faktoren der beschriebenen Rationalisierung, soweit sie die Sozialisation der Kinder verbessert haben⁴⁷. Besonders durch die gemeinsame Erziehung ehelicher und unehelicher Kinder in der Schule lernen die Ehelichen Toleranz und die Unehelichen Reaktionstechniken auf Sanktionen. Zugleich widerlegt die bessere Erziehung des Kindes Attributserwartungen der Umwelt.

⁴² Vgl. Motive S. 854, 857, 868, 872; Protokolle S. 671, 675; Verhandlungen des Reichstags, Stenographische Berichte 1895/97 S. 2992 ff.

⁴³ So z. B. die Befristung der Unterhaltspflicht und der Ausschluß vom Erbrecht. Es war eine zusätzliche Ungeschicklichkeit, wenn diese simplen rechtlichen Regelungen rechtstechnisch in den unnötigen Donnerschlag des § 1589 Abs. 2: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt“ gekleidet wurden. Dadurch konnte später manche fortschrittliche Anordnung des BGB für das uneheliche Kind ideologisch übertönt werden.

⁴⁴ Aus eigener Beobachtung *Scherpner* S. 7 und 10.

⁴⁵ *Haller* S. 38 mit einer Beschreibung der „Lebensborn-Institute“.

⁴⁶ Vgl. z. B. *BVfGE* 17, S. 148 ff., ein Urteil, das mit Hilfe des Art. 6 Abs. 5 GG die Erhöhung der Rente schwerbeschädigter Väter bei Geburt eines unehelichen Kindes gegen den Einwand der Bundesregierung verteidigt, dem unehelichen Vater werde so eine „Prämie für ehebrecherisches Verhalten“ gewährt. *BVfGE* 8, S. 210 f., eine Entscheidung, die contra legem des § 644 a. F. ZPO eine Vaterschaftsklage im status-Verfahren (mit Rechtskraft inter omnes) zuließ.

⁴⁷ Im einzelnen vgl. oben S. 27 ff.

Nicht einen Abbau des Vorurteils⁴⁸, sondern nur eine Einschränkung von dessen Äußerung bewirkt es, wenn der Stein des Anstoßes, die Unehelichkeit, gar nicht bekannt wird. Im Unehelichenrecht zielt darauf vor allem das Namensrecht ab. Es sorgt in vielen Fällen für Einheitlichkeit des Namens in der Ersatzfamilie, die dann wie eine Geburtsfamilie erscheint. Zu nennen ist die Legitimation durch Eheschließung (§ 1719 mit 1616 BGB), die Ehelichkeitserklärung (§ 1736 mit 1616 BGB), die Einbenennung (§ 1706 Abs. 2 BGB), die Adoption (§ 1758 BGB), bei denen das Kind den Namen des Vaters erhält⁴⁹. Das geschieht bei ca. 28 % der unehelichen Kinder durch Legitimation, bei der Hälfte der in einer Stiefvaterfamilie aufwachsenden Kinder (20 %) durch Einbenennung⁵⁰, bei ca. 5 % durch Adoption. Der Effekt dieser Maßnahmen wird allerdings zum Teil wieder unterlaufen durch die penible Feststellung der Unehelichkeit in öffentlichen Büchern⁵¹. Auch schließt Namensgleichheit es nicht aus, daß die Unehelichkeit trotzdem kolportiert wird. Überhaupt ist fraglich, ob nicht solche Verschweigung mittelbar das soziale Vorurteil eher bestätigt als abzubauen hilft⁵². Doch ist das für Fälle wie den vorliegenden nicht anzunehmen, da mit dem Verbergen des Objekts ein Abbau des Vorurteils selbst Hand in Hand geht, so daß die öffentliche Beurkundung der Unehelichkeit zum Teil unnötige Kundgabe einer bedeutungslosen Eigenschaft sein kann.

b) Erklärung und Interpretation

Es muß nun auf einer neuen Stufe der Erklärung gefragt werden, warum das soziale Vorurteil gegenüber dem unehelichen Kind nicht stärker war als alle Rationalisierungs- und Verschleierungsversuche. Immerhin wurde gerade dieser Sachverhalt ja für das Vorurteil gegenüber der unehelichen Mutter behauptet.

Ein Grund liegt zunächst darin, daß das Vorurteil gegenüber dem Kind in geringerem Ausmaß mit Interessen verbunden ist. Das Interesse an einer Sozialisation aller Kinder in vollständigen Familien kann bei einmal geborenen Kindern nicht mehr dadurch befriedigt werden, daß man

⁴⁸ Geiger, Das uneheliche Kind S. 323.

⁴⁹ Der E 67 setzt diese Tendenz fort: das Kind erhält den Ehenamen der Mutter, wenn diese zur Zeit der Geburt verheiratet, geschieden oder verwitwet ist (§ 1617 n. F.), es erhält mit der Mutter den Namen des mit dieser verlobten Vaters, wenn er vor der Heirat stirbt (§ 1740 a und 1740 g n. F.).

⁵⁰ Has S. 47 f.

⁵¹ Familienbuch, s. § 15 Abs. 3 Personenstandsgesetz; Geburtenbuch, s. § 21 und 29 aaO.

⁵² Geiger, Das uneheliche Kind S. 323, lehnt die Verschweigungstechnik ab, als „eine offizielle Bestätigung dafür, daß die uneheliche Geburt eine unauslöschliche Schande sei, die man aus Gnade und Barmherzigkeit mit dem Mantel der christlichen Nächstenliebe bedecken wolle“.

sie moralisch herabwürdigt und sozial ausschließt⁵³. Das aus dem Mittelalter überkommene Vorurteil konnte sich deshalb nach Verlust seiner kirchlichen Stütze nicht mit einer affinen Interessenbasis verbinden (oder war einer solchen doch wenigstens nicht unentbehrlich) und lebte als geistige Tradition fort. Einmal in Frage gestellt, halten sich aber tradierte Werte kürzer, während interessenverbundene Ideen bei der Rechtfertigung erfindungsreicher machen. Noch ein weiteres Moment ist anzuführen: wie alle sozialen Werte und Normen waren auch die das uneheliche Kind betreffenden nicht konsistent. Das gilt besonders für die Zeit um die Jahrhundertwende, als die Vorarbeiten zum BGB zu einem grundsätzlichen Neudurchdenken der bestehenden Normen nicht nur in den konzipierenden Kommissionen führte⁵⁴. Durch die öffentliche Diskussion wurden die tradierten Vorurteile bereits in Frage gestellt und ließen sich deshalb durch die Rechtsnormen des BGB leichter umformen⁵⁵.

Die abschließende These dieses Kapitels enthält eine Bestätigung und einige Ergänzungen der vorangehenden:

- VIII. Die Wirkung von Rechtsnormen und Normen, die sich an Positionen des politischen Systems richten, ist nicht auf (unmittelbar angeordnete oder mittelbar herbeigeführte) äußere Handlungen beschränkt; sie umfaßt mittelbar auch soziale Vorurteile, die eine soziale Gruppe abwerten, und zwar dann, wenn diese Wertung der Wertentscheidung widerspricht, die der Norm zugrundeliegt und judikativ oder administrativ verstärkt und veröffentlicht wird.
- IX. Soziale Wertungen, die bereits konfliktieren, werden durch Rechtsnormen leichter und schneller geändert als konsistente⁵⁶.
- X. Diskriminierende Äußerungen sozialer Vorurteile werden rechtlich auch dadurch verhindert, daß dem Betroffenen ermöglicht wird, die bewertete Eigenschaft zu verbergen.

⁵³ Vgl. oben S. 56.

⁵⁴ Über die große Zahl der damals veröffentlichten Stellungnahmen zur Stellung des unehelichen Kindes vgl. Geiger, Das uneheliche Kind S. VII ff.

⁵⁵ Zu ähnlichen Schlüssen kommt Myrdal, S. 1031 f., bei der Analyse des Negerproblems; seine Kritik an Sumner berücksichtigt zu wenig, daß Sumner durchaus auch konfliktierende Sitten einerseits (S. 113 f.), bewußt reflektierte (S. 60) andererseits kennt, die durch „arbitrary action“, nur eben langsam und Rücksicht nehmend, geformt werden können (S. 87). Vgl. zu Sumner auch Ball et al., S. 534 f., 539.

⁵⁶ Vgl. Sumner S. 87: „The combination in the mores of persistency and variability determines the extent to which it is possible to modify them by arbitrary action.“

Literaturverzeichnis

- Abgeurteilte und Verurteilte im Jahre 1956, Statistik der BRD Bd. 210, hrsg. v. Statist. Bundesamt, Stuttgart 1958
- Aubert, V.: Einige soziale Funktionen der Gesetzgebung, in: Hirsch/Rehbinder (Hrsg.): Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, 1967, Sonderheft 11 der KZfSS, S. 284 ff.
- Bachratz, P. und M. S. Baratz: Decisions and Nondecisions: An Analytical Framework, in: American Political Science Review 1963, S. 632—642
- Ball, H., G. E. Simpson und K. Ikeda: Law and Social Change: Sumner Reconsidered, in: AJS 1961/62, S. 532 ff.
- Baran, P. A.: Marxismus und Psychoanalyse, in: Unterdrückung und Fortschritt, Frankfurt 1966, S. 71 ff.
- Baumert, G.: Deutsche Familien nach dem Kriege, Darmstadt 1954
- Berger, M.: Equality by Statute: Legal Controls over Group Discrimination, New York 1952
- Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und über Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, Bundestag, 5. Wahlperiode Drucksache V/302, verteilt am 21. 6. 1965 als Drucksache IV/3515
- Bevölkerung und Kultur, Reihe 9: Rechtspflege, Jahrgang 1965, hrsg. v. Statist. Bundesamt
- Biermann, G.: Wege zur Jugendkriminalität, in: Heintz/König (Hrsg.): Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2 der KZfSS, 1962, S. 32 ff.
- Brüggemann, D.: Die rechtsprechende Gewalt, Berlin 1962
- Claessens, D.: Familie und Wertsystem, Berlin 1962
- Czabania, K.: Die unehelichen Geburten, Köln 1934
- Dahm, G.: Deutsches Recht, 2. Auflage, Stuttgart 1963
- Dahrendorf, R.: Bildung ist Bürgerrecht, Hamburg 1966
- Konflikt nach dem Klassenkampf, München 1968
- Deutsche Richter, in: Gesellschaft und Freiheit, München 1962, S. 176 ff.
- Daube, D.: Forms of Roman Legislation, Oxford 1956
- Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1896
- Dölle, H.: Familienrecht, Bd. I u. II, Karlsruhe 1965
- Dreitzel, H. P.: Die gesellschaftlichen Leiden und das Leiden an der Gesellschaft, Stuttgart 1968
- Ehrlich, E.: Grundlegung der Soziologie des Rechts, 3. Aufl., Berlin 1967
- Elliot, M. und F. Merril: Social Disorganization, 4. Auflage, New York 1961
- Entwurf eines Gesetzes über die Rechtstellung des unehelichen Kindes v. 7. 12. 1967 (E 67), Bundestagsdrucksache V/2370
- Etzioni, A. und E. (Hrsg.): Social Change, New York, London 1964

- Feest, J.: Die Bundesrichter, in: Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht, bearb. und hrsg. v. W. Zapf, München 1965
- Foster, H. H., F. J. Davis, C. R. Jeffery und E. E. Davies: Society and the Law, New York 1962
- Friedeburg, L. v.: Die Umfrage in der Intimsphäre, Stuttgart 1953
- Fuhlendorf, H.: Die Jugendkriminalität nach dem Kriege, Diss. Hamburg 1960
- Geiger, Th.: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Neuwied 1964
— Das uneheliche Kind und seine Mutter im Recht des neuen Staates, München 1920
- Glueck, Sh. und E.: Jugendliche Rechtsbrecher, Stuttgart 1963
- Goldschmidt, D.: Stahl und Staat, Stuttgart 1956
- Goode, W.: The Family, Prentice Hall 1965
- Groth, S.: Kinder ohne Familie, München 1961
- Gruhle, H. W.: Die Ursachen der Jugendverwahrlosung und ihre Kriminalität, Berlin 1912
- Gurvitch, G.: Grundzüge der Soziologie des Rechts, Neuwied 1960
- Habscheid, W.: Über Ehe und Recht, in: Fam. RZ 1963, S. 415 ff.
- Haffter, C.: Kinder aus geschiedenen Ehen, Bern 1948
- Haller, W.: Die Kriminalität der unehelich Geborenen, Diss. iur. München 1947
- Hamilton, R.: Einkommen und Klassenstruktur. Der Fall der BRD, in: KZfSS 1968, S. 250 ff.
- Hartmann, H. (Hrsg.): Moderne amerikanische Soziologie, Stuttgart 1967
- Has, F.: Das Verhältnis der unehelichen Eltern zu ihrem Kinde, Berlin 1962
- Heintz, P.: Ein soziologischer Bezugsrahmen für die Analyse der Jugendkriminalität, in: KZfSS, Sonderheft 2, 2. Aufl., S. 12 ff.
- Henkel, H.: Einführung in die Rechtsphilosophie, München und Berlin 1964
- Hofstätter, P. R.: Psychologie, Fischer Lexikon, Frankfurt 1966
- Homans, G. C.: Theorie der sozialen Gruppe, Köln 1968
- Janowitz, M.: Sozialer Wandel und Vorurteile, in: KZfSS 1963, S. 14 ff.
- Die Jugend im wirtschaftlichen und sozialen Leben der BRD, hrsg. v. Stat. Bundesamt, Stuttgart 1959
- „Junge Menschen 1964“, tabellarischer Bericht zur Untersuchung „Die Generation der Unbefangenen“, hrsg. v. Emnid-Institut, Bielefeld 1966
- Junker, R.: Die Lage der Mütter in der BRD. Teil II: Mütter in Halbfamilien — Mütter in Vollfamilien, Köln 1967; Teil III: Ergebnis und praktische Konsequenzen, Köln 1968
- Knauer: Die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1966, S. 141 ff.
- König, R.: Artikel „Familie“ in: Soziologie, Fischer Lexikon, Frankfurt 1967
- Kübler, F.: Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, in: AcP 1963, S. 104 ff.
- Oevermann, U.: Soziale Schichtung und Begabung, in: Zeitschrift für Pädagogik (Beiheft 1966)

#

- Lenk, K. (Hrsg.): *Ideologie*, 3. Aufl., Neuwied 1967
- Lindner, F.: *Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen*, Leipzig 1900
- Malinowski, B.: *Geschlecht und Verdrängung in primitiven Gesellschaften*, Hamburg 1962
- Marcuse, Herbert: *Das Verhalten der Psychoanalyse*, in: *Kultur und Gesellschaft II*, Frankfurt 1966, S. 85 ff.
- Marcuse, Max: *Uneheliche Mütter*, Berlin 1906
- Marquardt, R.: *Das Erscheinungsbild der Jugendkriminalität in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg*, Diss. iur. Bonn 1961
- Mayntz, R.: *Die moderne Familie*, Stuttgart 1955
- Meier, E.: *Sollen die Kinder aus aufgelösten Ehen weiter Stiefkinder des Schicksals bleiben?* in: *Zbl. JugR* 1959, S. 161 ff.
- Meierhofer, M. und W. Keller: *Frustrationen im frühen Kindesalter*, Bern und Stuttgart 1966
- Menges, W.: *Zur sozialen Lage des unehelichen Kindes*, in: *Uneheliche Kinder — rechtlose Kinder?*, hrsg. v. M. Molinski, Recklinghausen 1967
- Merton, R. K.: *Social Theory and Social Structure*, New York 1967
- Mitscherlich, A.: *Auf dem Wege zur vaterlosen Gesellschaft*, München 1965
— *Der unsichtbare Vater*, in: *Kölner Zeitschr. für Soziologie und Sozialpsychologie* 1955, S. 117 ff.
- Mösoner, H.: *Randbemerkungen zur Reform des Unehelichenrechts*, in: *ZBl JugR* 1964, S. 38, 77, 201, 234
- Mohan, Th.: *Broken Homes and Delinquency*, in: *Readings in Criminology and Penology*, ed. D. Dressler, New York 1964, S. 267 ff.
- Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches*, Berlin 1888
- Müller-Freienfels, W.: *Ehe und Recht*, Tübingen 1962
- Myrdal, G.: *An American Dilemma*, New York 1964
- Nährich, W.: *Die Kriminalität der Unehelichgeborenen*, Bonn 1951
- Neidhardt, F.: *Die Familie in Deutschland*, Opladen 1966
— *Die junge Generation*, Opladen 1967
- Neumann, H.: *Die unehelichen Kinder in Berlin*, Jena 1900
- Parsons, T.: *The Social System*, London 1964
— *Pattern Variables Revisited: A Response to Robert Dubin*, in: *American Sociological Review* 1960, S. 467 ff.
— *Social Structure and Personality*, 2. Aufl., New York 1965
- Parsons, T. und R. F. Bales: *Socialization and Interaction Process*, London 1964
- Perelman, Ch.: *Über die Gerechtigkeit*, München 1967
- Podgórecki, A.: *Dreistufenhypothese über die Wirklichkeit des Rechts*, in: Hirsch/Rehbinder (Hrsg.): *Studien und Materialien zur Rechtssoziologie*, 1967, Sonderheft 11 der KZfSS, S. 271 ff.
- Popitz, H.: *Die Ungleichheit der Chancen im Zugang zur höheren Schulbildung*, in: *Jugend in der modernen Gesellschaft*, hrsg. v. L. v. Friedeburg, Köln, Berlin 1966

- Popitz, H.*: Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, Tübingen 1967
- Potrykus*: Interessante Zahlen aus der Kriminalstatistik, in: RdJ 1958, S. 301 f.
- Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des BGB, Berlin 1897
- Rehbinder, M.*: Ursachen und Bekämpfung der Diskriminierung, in: Kölner Zeitschr. für Soziologie u. Sozialpsychologie 1963, S. 6 ff.
- Reiss, J. L.*: How and Why America's Sex Standards are Changing, in: Transaction, March 1968, S. 26 ff.
- Rentrop, E.*: Die unehelichen Kinder, Berlin 1931
- Richter, W.*: Die Richter der Oberlandgerichte der BRD, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 1960, S. 241 ff.
- Rüschemeyer, D.*: Einleitung zu Parsons, T., Beiträge zur soziologischen Theorie, Neuwied 1964
- Scanzoni, J.*: Sozialisation, n-Achievement and Achievement Values, in: American Sociol. Review 1967, S. 449—456
- Schadendorf, B.*: Uneheliche Kinder, München 1964
- Scharmann, Th.*: Jugend in Arbeit und Beruf, München 1965
- Schelsky, H.*: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, Stuttgart 1960
- Soziologie der Sexualität, Hamburg 1965
- Scherpner, H.*: Das uneheliche Kind in der Sozialgesetzgebung, in: ZBlJugR 1927, S. 5 ff.
- Schmid, R.*: Justiz in der Bundesrepublik, Pfullingen 1967
- Schüler-Springorum und Sieverts*: Sozial auffällige Jugendliche, München 1965
- Schubert, G.*: The Judicial Mind, Evanston 1965
- Schumann, K. F.*: Zeichen der Unfreiheit, Freiburg 1968
- Spann, O.*: Die Lage und das Schicksal der unehelichen Kinder, in: Vorträge der Gehe-Stiftung, Leipzig 1909, S. 157 ff.
- Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung Frankfurts am Main, Dresden 1912 (2. Aufl.)
- Stampfli, L.*: Die unvollständige Familie, Zürich 1951
- Statistik der öffentlichen Jugendhilfe, in: ZBlJugR 1960, S. 19 f.
- Stödter, H.*: Reform des Unehelichenrechts, Referat auf der Tagung der Evang. Akademie Hamburg, v. 2. u. 3. 12. 66 (Manuskript)
- Stone, J.*: Social Dimensions of Law and Justice, London 1966
- Többen, H.*: Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung, Münster 1927
- Tönnies, F.*: Uneheliche und Verwaiste Verbrecher, Leipzig 1930
- Vierkandt, A.*: Artikel „Sittlichkeit“ in: Handwörterbuch der Soziologie, hrsg. v. Vierkandt, Neudruck 1959
- Volkszählung 1961, Heft 10 und Heft 13 in der Reihe Bevölkerung und Kultur, hrsg. v. Stat. Bundesamt
- Weber, Max*: Wirtschaft und Gesellschaft, Köln 1964
- Webler, H.*: Daseinsformen der unehelichen Kinder, in: ZBlJugR 1962 S. 201—205

- Webler, H.*: Anmerkung zum Beschluß des Landgerichts Düsseldorf v. 15. 11. 1967, in: ZBlJugR 1968, S. 116 f.
- Weyrauch, W.*: The Personality of Lawyers, Yale 1964
- Wolf, E., G. Lüke und H. Hax*: Scheidung und Scheidungsrecht, Tübingen 1959
- Wolff, F.*: Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im BGB und ihre Reform, Stuttgart und Berlin 1918
- Wulff, A.*: Das Schicksal der Unehelichen in Berlin, Frankfurt 1928